

Pfarrer Jeremias Braun von Basel

Autor(en): **Gauss, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **5 (1906)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pfarrer Jeremias Braun von Basel.

Von

Karl Gauß.

Nachdem im Jahre 1648 durch den Friedensschluß in Münster der große europäische Religionskrieg sein Ende gefunden hatte, fing der konfessionelle Hader in der Eidgenossenschaft erst recht an. Das war insofern noch ein Glück, als dadurch keine Gelegenheit mehr zu fremder Einmischung gegeben war. Freilich hätte man denken sollen, daß der fürchterliche Krieg mit aller seiner Verheerung, die er angerichtet hatte, an die Eidgenossenschaft eine ernste Mahnung gewesen wäre, die konfessionellen Unterschiede nicht zu eigentlichen Gegensätzen und zu ausgesprochener Feindschaft sich entwickeln zu lassen. Allein die Mahnung wurde überhaupt nicht gehört, oder war bald wieder vergessen. Solange der Krieg währte, hielt er zwar die Eidgenossen zusammen, und ließ es nicht zu einem Bruche kommen. Sowie aber der Friede geschlossen war, machten sich die Reibereien allerorten geltend. Das Verhältnis der Konfessionen wurde ein immer gespannteres. Die gemeinen Herrschaften bildeten stets den Zankapfel. Es ging kaum eine Tagsatzung vorüber, wo nicht allerlei Beschwerden über Beeinträchtigung der Religionsfreiheit und über Landesfriedensbruch verhandelt wurden.¹⁾

Schon im Jahre 1651 hatte der Ausbruch eines Krieges gedroht, weil die evangelischen und katholischen Stände über die Behandlung zweier thurgauischer Dörfer, in welchen

¹⁾ Zur Einleitung vgl. E. Blösch, Geschichte der schweizerisch reformierten Kirchen, Bd. I, S. 454—465.

das Jahr zuvor Ungehörigkeiten vorgefallen waren, sich entzweit hatten. Die fünf katholischen Orte waren in Luzern zu geheimen Verhandlungen zusammengetreten; man sah sich nach den Gegnern um, machte einen ungefähren Überschlag in bezug auf den Proviant, verteilte bereits die Streitkräfte und traf genaue Dispositionen für die Besetzung der Pässe.¹⁾ Allein die Gefahr ging vorüber. Der Streit wurde beigelegt.

In den folgenden Jahren wurden neue Klagen laut. Im Thurgau war man darüber unzufrieden, daß die gemischten Ehen verhindert oder begünstigt wurden, daß den Evangelischen zugemutet wurde, während des Ave Marialäutens den Hut abzuziehen, besonders aber darüber, daß der evangelische Pfarrer in Sitterdorf vertrieben und ihm sein Haus angezündet worden war. In Glarus zankte man sich über die Näfelerfahrt und über ein reformiert geborenes, aber katholisch getauftes Kind. Aus dem Rheintal wurde gleich eine ganze Liste von 25 Klagpunkten vor die Tagsatzung gebracht. Freiburg beschwerte sich, daß Bern ein Kreuz weggeräumt habe. Im Wallis wollten sich die Jesuiten festsetzen und das Land sich ganz an Spanien übergeben. In Bünden, Sargans und den tessinischen Vogteien bearbeiteten die Ordensleute das Volk und trieben es so bunt, daß nicht nur die Evangelischen über die auffallende « Zunahme des Mönchsgeschmeißes » sich ärgerten, sondern selbst eine katholische Konferenz über die große Zahl der « Bettelmönche und allerlei in geistlichem Habit steckendes Gesindel » seufzte.

Dazu kam noch der Einfluß von außen. Der päpstliche Nuntius Carl Caraffa sah es darauf ab, die Bündnisse mit den reformierten Orten zu lockern, dagegen die mit katholischen Mächten zu befestigen. Er erreichte es, daß die sieben Orte am 14. April 1651 ihren Bund mit Savoyen erneuerten, daß sie in den Tagen vom 18.—22. Oktober 1655 in Pruntrut mit dem Bischof von Basel sich zusammenschlossen, nachdem am 3. und 4. Oktober desselben Jahres die neun katholischen Orte in der Hauptkirche St. Leodegar in Luzern den borromäischen Bund feierlich bestätigt und den Stifter

¹⁾ Eidg. Absch. VI 1 a, 79.

desselben als Patron der katholischen Schweiz proklamiert hatten.

So verschärften sich die Gegensätze zusehends und drängten zu einer Entscheidung, die nicht mehr mit Worten sondern mit den Waffen getroffen werden sollte.

Die Veranlassung war an sich eine geringfügige. In Arth am Zugersee, auf Schwyzergebiet, hatte sich ein kleiner Kreis von wenigen Familien zu gemeinschaftlichem Bibellesen zusammengefunden. Schwyz glaubte ein wiedertäuferisches «Gespünnst» entdeckt zu haben und klagte das «gottlose Geschlecht der Ospitaler» ein. Man warf ihnen vor, daß sie im Bauernkrieg zu den Rebellen sich gehalten hätten, daß sie verkleidete Prädikanten in Arth empfangen, welche das «Elend» unterhielten. Bald darauf erfolgte die Verurteilung aller derer, welche sich den Anordnungen der katholischen Kirche nicht unterwerfen wollten. Vier Haushaltungen flohen, 21 Männer und 14 Frauen; ihr Hab und Gut wurde mit Arrest belegt. Die Flüchtlinge langten am 14. September 1655 in Zürich an. Die Zürcher, welche sich ihrer eifrigst annahmen, verlangten, daß man den Leuten ihr Vermögen zurückgebe. Allein Schwyz stellte die Forderung, daß die Flüchtlinge als Verbrecher ausgeliefert würden. Zürich ging darauf nicht ein, und Schwyz ließ nun die zurückgebliebenen Verwandten, 20 an der Zahl, verhaften und als Mitschuldige behandeln. Zürich wandte sich an die evangelischen Stände und erhob dadurch die Angelegenheit zu einer gemeineidgenössischen.

Auf der am 28. Dezember in Brugg versammelten evangelischen Konferenz forderten die Zürcher Gesandten mit der größten Heftigkeit, daß sofort der Krieg erklärt werde. Die übrigen evangelischen Orte waren damit nicht einverstanden. Allgemein war man der Ansicht, daß ein Krieg sich doch nicht rechtfertige. Auch die Zürcher Geistlichkeit hatte abgeraten. In ihrem Namen hatte am 11. November 1655 Joh. Jak. Huldrich erklärt: «Wenn wir leiden und dulden, wird Gott auf unserer Seiten bleiben.»¹⁾ Allein Zürich ließ

¹⁾ St.-A. v. Basel, Politisches U r. Schreiben Joh. Jak. Huldrichs vom 11. November 1655.

sich nicht mehr zurückhalten. Es hielt die Zustände für unerträglich und glaubte, daß endlich einmal gegen die Tyrannei in den gemeinen Vogteien müsse vorgegangen werden. Die Obrigkeit von Zürich stempelte also die Frage der Arther Flüchtlinge zu einer prinzipiellen. «Dieser flüchtigen von Schwyz Sach haltet sie für ein occasion vnd anlaß, durch welche sie von Gott aufgemuntert vnd aufgeweckt werde, den reformierten Vndertanen in den gemeinen Vogteien . . . ihre läst und bürdenen zu ringern.»¹⁾

Am 6. Januar 1656 erschien, nachdem alle Vermittlungsversuche gescheitert waren, das Manifest, durch welches der Krieg erklärt wurde. Die übrigen reformierten Stände, so wenig sie auch mit der Kriegserklärung einverstanden waren, durften sich nun doch nicht ferne halten.

Der Krieg war kurz. Noch am 6. Januar zogen die Berner unter Sigismund von Erlach aus. Bei Vilmergen schlug er sein Lager auf. Eine kleine Schar von Luzernern überraschte das bernische Heer und jagte es in eilige Flucht. Die katholische Partei hatte einen gänzlich unverhofften, aber völlig entscheidenden Sieg errungen.

Ebenso unglücklich war der Versuch der Zürcher, die Stadt Rapperswil zu erobern.

Am 22. Januar wurde ein Waffenstillstand geschlossen, am 7. März der Friedensvertrag unterzeichnet.

Äußerlich betrachtet traten keine großen Veränderungen ein. Im wesentlichen wurden die früheren Zustände einfach wieder hergestellt. Allein die moralische Wirkung war eine außerordentlich große. Die Zuversicht und Rücksichtslosigkeit der römischen Partei wuchs mächtig in dem Maße, als die Zaghaftheit und Entmutigung der Reformierten zunahm. Es war schwer, den Glauben an die Wahrheit einer Lehre festzuhalten, die von der Vorsehung so handgreiflich verlassen zu sein schien, und größer als je war die Gefahr, um neue Konflikte zu vermeiden, alles gehen zu lassen, zu dulden, zurückzuweichen, wo die Katholiken vordrangen. Um so erfreulicher, wenn es doch Männer gab, die auch in schwerer Gefahr treu zu ihrer Überzeugung standen.

¹⁾ St.-A. v. Basel, Politisches U. I. Schreiben Joh. Jak. Huldrichs vom 11. November 1655.

Im Toggenburg versahen in der Zeit dieser religiösen Kämpfe Männer aus verschiedenen Gegenden den Dienst an den evangelischen Gemeinden. 1649 verläßt der Pfarrer von Kirchberg seine Gemeinde und kehrt in seine Heimat, das Markgrafenland, zurück.¹⁾ Dann hören wir wieder von Zürichern. Allein die weitaus größte Zahl von Pfarrern lieferte das Basler Ministerium. Im Jahre 1663 waren die zwölf evangelischen Pfarreien von neun Baslern, einem Toggenburger, einem Zürcher und einem Graubündner besetzt. Letzterer, ein Mann ohne Prüfungszeugnis und «darneben ein gar böser Leumbden», wurde gegen ihren Willen den Evangelischen vom Abte aufgenötigt.²⁾ Die Prediger mußten sich auf die Konfession der vier evangelischen Städte verpflichten.

Als gegen Ende des Jahres 1649 die Pfarrei Kirchberg-Lütisburg frei geworden war, wandte sich der damalige Landvogt Johann Rudolf Reding nach Basel und ersuchte den Rat, einen Prediger zu schicken, «der dahin taugenlich vndt derneben *discret* vndt zufriedent vndt Ruogeneigt sige».³⁾ Das ist schon ein deutliches Zeichen dafür, daß bereits damals der konfessionelle Hader sich stärker geltend zu machen anfang. Vor dem Konvent in Basel hatten sich drei Kandidaten präsentiert, unter ihnen auch Jeremias Braun. Am dritten November wurde er vom Rate gewählt und nach dem Toggenburg gesendet.⁴⁾

Jeremias Braun war in der St. Leonhardsgemeinde in Basel geboren und am 16. Februar 1615 getauft worden. Er trug den Namen des Vaters; seine Mutter hieß Maria von Speyr. Er hatte zwei Schwestern, Maria, getauft den 9. September 1610, und Barbara, getauft den 15. August 1613.⁵⁾ Sein Vater war vermutlich ein Vetter des Chirurgen und ersten deutschen wissenschaftlichen Afrikareisenden Samuel Braun, der auf

¹⁾ St.-A. v. Basel, Kirchenakten H 17. Schreiben Joh. Rud. Redings an den Rat von Basel. Datiert den 25. Oktober 1649.

²⁾ Franz Joh. Friedr., Kirchl. Nachrichten über die evang. Gemeinden Toggenburgs. 1824. Seite 173.

³⁾ St.-A. von Basel, Kirchenakten H 17. Schreiben Joh. Rud. Redings.

⁴⁾ Antistitium Basel Acta eccl. Band III. 2. Nov. 1649.

⁵⁾ Archiv des Civilstandamtes Basel.

seinen fünf Reisen nach Nieder- und Oberguinea, Venedig, der Goldküste und Alexandretta gekommen war. Der Mann war für Basel ein Ereignis. Er hat «mehrmals an vielen ehrlichen Orten bei uns mit großer Verwunderung von den wilden seltsamen Ländern und Völkern diskuriet und erzählt». ¹⁾ Es müßte wunderlich zugegangen sein, wenn der junge Jeremias sich für die Abenteuer seines Herrn Vetter nicht auch lebhaft interessiert und seine gedruckten Berichte mit Wonne gelesen hätte.

Seine Studien hat Jeremias Braun ziemlich spät erst abgeschlossen; denn erst am 21. Mai 1646 wurde Braun, 29 Jahre alt, ins Basler Ministerium aufgenommen. ²⁾ Bald darauf am 7. Dezember 1646 ließ er sich auf St. Margrethen mit Ursula Zenoin trauen. Die beiden Familien waren schon seit 1612 durch eine Heirat verbunden. ³⁾

Das Geschlecht der Zenoin (oder Genoinus) war Ende des 16. Jahrhunderts aus Vicenza, wo sie um ihres Glaubens willen vertrieben worden waren, nach Basel gekommen. Thomas Zenoin, der mit einer d'Annone verheiratet war, tat sich in der Seidenindustrie hervor und bewohnte den Seidenhof, das Erbgut seiner Frau, das aber erst durch den italienischen Flüchtling seinen Namen erhalten hat. ⁴⁾ Er war am 10. August 1590 ins Basler Bürgerrecht aufgenommen worden. ⁵⁾ Der neue Bürger hatte versprochen, «wie er die Gottshäuser vnd Armen woll bedenken», auch verlangt, daß seine Verlassenschaft nicht sollte «inventiert» werden, und seine Erben nicht mehr als 300 Gulden Erbsgebühr sollten bezahlen müssen. ⁶⁾ Nachdem Thomas Zenoin 1604 gestorben war, wurde dem Rat zur Kenntnis gebracht, es habe «besagter Zenoin sein Anerbieten nicht erstattet vnd nicht mehr dann 200 f. der Ellenden Herberg verordnet.»

¹⁾ Samuel Braun, der erste deutsche wissenschaftliche Afrikareisende. Von Georg Henning. Basel, Emil Birkhäuser 1900.

²⁾ Antistitium Basel. Geistliche und Schulmeister. Index Candidatorum S. Ministerii Basiliensis.

³⁾ Civilstandsamt Basel.

⁴⁾ Die Angaben über die Familie Zenoin verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. Aug. Huber in Basel.

⁵⁾ St.-A. von Basel. Oeffnungsbuch IX. Seite 113.

⁶⁾ Ratsprotokoll 9. Februar 1605.

Daraufhin wurde nach altem Gebrauch die ganze Verlassenschaft inventiert, und es kam zum Vorschein, daß Zenoin ein Vermögen von 50000 Gulden hatte. Den Ämtern aber wird befohlen, «den ordentlichen Abzug als nämlich 5000 Gulden abzufordern.»¹⁾ Thomas Zenoin hatte nur einen Enkel, Bernhardin Monzard, hinterlassen.²⁾ Dagegen hatte er einen Bruder Hieronymus,³⁾ dessen Sohn Michael Angelo war.⁴⁾ Dieser war im Testament des Thomas Zenoin mit einem Legat bedacht worden. Er hat später den Seidenhof bewohnt, nachdem er ihn, indem er vermutlich vom Zugrecht Gebrauch machte, an sich gebracht hatte.⁵⁾ Er wurde am 23. November 1607 ins Bürgerrecht aufgenommen⁶⁾, verheiratete sich am 10. Oktober 1610 mit Barbara Beck und hatte drei Kinder: Ursula, getauft den 23. Februar 1612, Hieronymus, getauft den 14. Oktober 1613, und Johannes, getauft den 20. Juni 1615. Sie wurden alle zu St. Peter getauft.⁷⁾ Die Älteste aber wurde die Frau des Kandidaten Jeremias Braun.

Schon am 4. April 1647 wurde ihr erster Sohn Johann Michael zu St. Alban getauft. Am 2. Mai 1648 folgte Jeremias. Der dritte, Johannes, wurde dem Ehepaar am 13. Januar 1650 geschenkt, als Jeremias Braun bereits als Pfarrer zu Kirchberg-Lütisburg im Toggenburg amtete⁸⁾.

Die Aussichten, welche die Wahl zum Pfarrer von Kirchberg-Lütisburg Braun eröffnete, waren nicht gerade glänzende. Das Einkommen war klein; der neue Pfarrer sollte daher «entweder kein Weib oder doch nit ein grossen anhang haben».⁹⁾ Das traf bei Braun zu. Man scheint ihm aber auch die sittliche Qualifikation zugetraut zu haben, auf

¹⁾ Ratsprotokoll 9. Februar 1605 und 20. März 1605.

²⁾ Ebendasselbst 18. Dezember 1605. So allein ist die Bedingung zu verstehen daß nach Absterben Bernh. Monzards das Legat an den Bruder Thomas Zenoins, Hieronymus, zurückfallen müsse.

³⁾ Tonjola Joh. Basilea sepulta. Seite 146.

⁴⁾ Ratsprotokoll, 17. April 1605.

⁵⁾ Vgl. Tr. Geering. Handel und Industrie der Stadt Basel. Seite 479.

⁶⁾ St.-A. von Basel. Oeffnungsbuch IX. Seite 169.

⁷⁾ Civilstandsarchiv Basel.

⁸⁾ Ebendasselbst.

⁹⁾ St.-A. von B., Kirchenakten H 17. Brief Redings an den Rat von Basel vom 25. Oktober 1649.

welche der Landvogt in seiner Bitte um einen Prediger hingewiesen hatte, und welche in den kommenden ersten Zeiten tatsächlich unerläßlich war. Braun hat die Hoffnungen nicht getäuscht, die der Rat und die Geistlichkeit in ihn gesetzt hatten. Wenigstens wird ihm später das Zeugnis gegeben, daß er «sowohl in Haltung der Schulen als verrichtung des Kirchendienstes vnseres wissens sich jeder Zeit einen getreuen, geduldigen vnd vnverdrossenen Arbeiter erzeigt, daher den Gemeinden lieb und werth gewesen».¹⁾

Über die Tätigkeit Brauns in Kirchberg ist weiter nichts bekannt. Jedoch muß er sich bewährt haben; denn als der Pfarrer von Lichtensteig, Christof Halter, 1650 nach Gelterkinden erwählt wurde,²⁾ rückte Braun als Nachfolger in dieser ansehnlichen Gemeinde vor. Lichtensteig hatte damals 500 Kommunikanten. Der Pfarrer hatte ein Einkommen von «wöchentlich 5 Gulden neben viel accidentiis und Holtzung».³⁾ Seine Arbeit war eine wesentlich größere. Aber auch die Schwierigkeiten nahmen von Jahr zu Jahr zu. Denn schon auf der Konferenz der evangelischen Orte in Baden am 15. und 16. April 1651 klagte der Gesandte von Glarus, wie der Prälat von St. Gallen die evangelischen Toggenburger schlecht behandle.⁴⁾ Die Verwendung von evangelisch Glarus fand keine Beachtung. Die Klagen wurden immer häufiger und lauter. Im Herbst 1655 kam der Obrigkeit von Zürich zu Ohren, daß an den Predigern, welche in der Grafschaft Toggenburg das Wort Gottes verkünden, nicht geringere Tyrannei verübt werde, als vor Zeiten Julian der Abtrünnige getan habe.⁵⁾ Daraufhin beschlossen die evangelischen Orte, den Abt zu bitten, gegen seine evangelischen Untertanen so zu verfahren, daß man nicht Ursache habe, sich derselben auch auf andere Weise anzunehmen, und wider solche Beschwerden den Bedrängten die wirkliche Hilfshand zu bieten.⁶⁾ Da aber alle Vorstellungen

¹⁾ Antistitium Basel. Acta eccl. Band III, Seite 325.

²⁾ Ebendaselbst und Bruckners Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. S. 2181. Franz, Kirchl. Nachrichten etc. Seite 73.

³⁾ St.-A. von Basel, Kirchenakten H 17.

⁴⁾ E. A. VI. 1 a. 50.

⁵⁾ St.-A. von Basel, Politisches U I. 11. November 1655.

⁶⁾ E. A. VI 1 a, 271.

nichts fruchteten, so ist es begreiflich, wenn Zürich schließlich darauf drängte, daß den Evangelischen ihre Rechte endlich einmal sicher gestellt würden, und den Arther Handel dazu benützte, mit den Waffen in der Hand eine gerechtere Behandlung der Evangelischen zu erzwingen.

Ob die evangelischen Prediger des Toggenburgs das energische Vorgehen begrüßt haben oder ob es auch von ihnen als mit dem Worte Gottes nicht übereinstimmend und darum als gefährlich erachtet wurde, wissen wir nicht. Aber sicherlich haben sie, nachdem einmal die Feindseligkeiten eröffnet waren, gewünscht und gehofft, dass den Waffen der Evangelischen der Sieg möchte verliehen werden. Es kam anders, und die Toggenburger waren die ersten, welche die Niederlage der Evangelischen in empfindlichster Weise zu fühlen bekamen.

Dagegen sind einzelne Untertanen während des Krieges unverhohlen mit der Sympathie für die Evangelischen hervorgetreten, zum großen Verdruß des Abtes von St. Gallen. Denn er verlangte am 13. Februar 1656 bei den Verhandlungen der katholischen Orte auf der Tagsatzung von Baden, daß seine Untertanen nicht in die Amnestie eingeschlossen würden. Da die XIII Orte aber auf der Amnestie bestanden, mußte der Abt dem Zuge seines Herzens nach Rache Zwang antun; hingegen legten es ihm die Vertreter der katholischen Stände nahe, «bei gelegener Zeit den einen und andern seiner Untertanen ihre Fehler merken zu lassen.»¹⁾ Der Abt hat von diesem zarten Winke einen ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Im Jahre 1657 war es zwischen Zürich und Bern einerseits und den 5 katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anderseits zu einem Spruchbrief gekommen. Als Vermittler hatten mitgewirkt Joh. Rud. Wettstein, alt Bürgermeister von Basel, und Joh. Rehsteiner, alt Landammann von Appenzell A.-Rh. Darin wurde jedem das Recht des Übertritts zu einer andern Konfession gewährleistet. Weiterhin sollten den Evangelischen in bezug auf Feiertage, Kindertaufe, Begräbnis ungetaufter Kinder,

¹⁾ E. A. VI 1 a. 321.

Aufsteckung von Kreuzen auf Gräbern, Hutabziehen beim Glockenklang und dergleichen Sachen «kein gewaltt, zwang noch eintrag getan weniger eine Straff angelegt vnd also kein *Religion* an der andern *Ceremonien* vndt gebräuch gebunden» sein. Sie sollten das Recht haben «deß geläuts sich aller Orten nach Weis und Form Ihrer Religion sowohl als die Catholischen zu bedienen», «wo sie in ihren eigenen Kirchen, dahin sie gehörig, ihren Gottesdienst nicht verrichten können, sich der nechstgelegenen evangelischen oder gemeinen Kirchen ohn einige Beschwerde, Aufflag oder Hinderniß zu bedienen», neue Kirchen auf ihre Kosten zu erbauen und doch ihre Rechte an die alten Kirchen «unverletzt» zu behalten. So konnte nur reden, wem wirklich «an brüderlicher Liebe und Einigkeit» gelegen war. In allen diesen Bestimmungen läßt sich unverkennbar die gute Absicht spüren, dem Schimpfen und Schmähen Einhalt zu tun, damit «hierdurch die eidgenössische Vertraulichkeit, Liebe und Wohlmeinung umb so viel gestärkt und alle Verbitterung, Haß, Neid vndt Widerwillen möglichst abgeschnitten werden.¹⁾

Allein diese Bestimmungen waren so gerecht, so weit-herzig, daß ein Wunder hätte geschehen müssen, wenn sie nicht bloß auf dem Papier geblieben wären.

Die Reibungen begannen bald von neuem. Der Abt von St. Gallen ließ seine evangelischen Untertanen im Toggenburg über ihr Benehmen und Reden während des Kriegs inquiren; einer der angesehensten Toggenburger wurde in Lichtensteig in Ketten gelegt, dann auf das Schloß Iberg geführt und gar ernstlich examiniert, ob ihnen nicht von evangelischen Orten Hilfe anboten worden sei; verschiedene Personen wurden vom Landvogt eidlich zitiert und einvernommen. Ein reicher Toggenburger, der sich zu gunsten der evangelischen Kriegsführung ausgesprochen hatte, wurde mit einer dreißigjährigen Galeerenstrafe bedroht.²⁾ Besonders hart wurde gegen den Bannerherrn Bösch verfahren. Er hatte geäußert, daß das Gewissen über den

¹⁾ St.-A. v. Basel. Politisches U I. Einseitiger Spruchbrief etc. 1657.

²⁾ E. A. VI 1 a. 369.

Eid sei. Neben den großen Prozeßkosten wurde er mit einer Buße von 100 Dukaten belastet.¹⁾

Es konnte auf die Dauer nicht ausbleiben, daß auch die Pfarrer der evangelischen Gemeinden den Druck des Abtes zu spüren bekamen.

Umso mehr hätte man erwarten sollen, daß alle evangelischen Prediger, die große Gefahr erkennend, mit klarem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit allen und jeglichen Anstoß und Ärgernis hätten vermeiden müssen, um der evangelischen Sache und ihnen selbst nicht zu schaden. Im allgemeinen ist das zwar der Fall gewesen. Anders verhielt es sich indessen mit dem Basler Zweibrucker, der am 2. April 1652 nach Niederglatt geschickt worden war.²⁾ Denn am 23. November 1657 berichtet Conrad Richard, Pfarrer in Oberglatt, an den Antistes Lukas Gernler, daß Zweibrucker an fleißigem Studieren und erbaulichen Predigten nichts ermangeln lasse; «ist aber doch beyneben mit der kinderlehr vnd erklärung des *catechismi* wie auch mit der Schul vnd vnderweisung der iugend, daran beides gar viel gelegen, hinlessig gesin, hat übel mit siner husfrowen gelebt, vnd beide mit ihren Vngewissen reden keuben vnd balgen fluchen vnd schwören große Ärgernuß gegeben.» Richard fügt noch hinzu, er habe «ein geringen vnd schlechten lust zu sinem kirchendienst verspüren können, sondern mit bedauern sehen vnd erfahren müssen, das ihme gedachter sein dienst ie lenger ie mehr also erleydet, das er stets darvon getrachtet.» Tatsächlich machte Zweibrucker sich am 16. Oktober heimlicher Weise davon. Wie nicht anders zu erwarten, wurden dadurch «allerley seltzamer gedanken vnd große ärgernuß verursacht, sonderlich bei vnserm gegentheil.»³⁾ 1654 war Emanuel Schultheß von Basel als Pfarrer von Kirchberg wegen Trunksucht entlassen worden.⁴⁾

Auch später müssen ähnliche Dinge vorgekommen sein wenn das Epigramm Johann Grobs «Auf einen tugendlosen Prediger», woran nicht zu zweifeln ist, berechtigt war.

¹⁾ E. A. VI 1 a. 381.

²⁾ Antistitium Basel. Acta eccles., Bd. III, S. 530.

³⁾ St.-A. v. Basel. Kirchenarchiv A 11. Brief C. Richards vom 23. November 1657.

⁴⁾ Franz. a. a. O. S. 158.

«Du bist so lasterhaft, daß man es kaum kann leiden /
 Und heissest doch das volk die laster ernstlich meiden /
 Du sprichst: thut nicht wie Saul / der ungehorsam war /
 Noch wie zu Noachs zeit der losen spötter schaar.
 Und was dergleichen mehr du weissest ein zu führen;
 Allein wilt du dem volk' alsbald das herze rühren /
 So geh' exempeln nach so weit nicht hindersich /
 Sprich nur zu deiner schaar: Ihr solt nicht thun wie ich.»¹⁾

Das freilich muß zugegeben werden, daß das Leben für die evangelischen Prediger nichts weniger als gemächlich war, und dann erst recht, wenn unser Dichter mit seinem Vorwurf der Trägheit und Gleichgültigkeit der Gemeinden nicht in die Luft strich.

«Jezund gleicht ein Prediger einem wächter / der die stunden
 In der nacht mit ruffen meldt / denn so einer wird gefunden
 Der den wächter höret ruffen / seind wol hundert / oder mehr /
 Welche schlaffend nichts vernemen / rieffe man gleich noch so
 sehr.»²⁾

Der erste Pfarrer, der aus dem Toggenburg um seines Glaubens willen weichen mußte, war der Basler Andreas Ryff zu Lütisburg und Kirchberg. Am 9. Dezember 1660 erhielt er von dem Kommissar und Beisitzer des evangelischen Kapitels Hans Grob, dem Vater des Dichters, in Entschwil (Oberglatt) eine Warnung. Diesem war von seinem Weibel Uli Cuntz «in Ill und höchstem geheimnus geoffenbaret» worden, daß Ryff «wegen den bewüsten Worten im Predigen» am 10. Christmonats um 9 Uhr gefänglich nach Lichtensteig sollte geführt, am folgenden Montag mit dem Schwert gerichtet und mit Feuer verbrannt werden.³⁾ Ryff sah sich gezwungen, sich auf diese geheime Warnung hin zu salvieren.⁴⁾ Im Frühjahr 1663 wurde Johann Rapp «ohne meldung einiger special Ursach von der Predicatur Neßlaw, die er viel Jahr lang mit lob versehen, unschuldig verstoßen.»⁵⁾ Er kam nach Basel, wurde zum Prediger von Lausen und Schulmeister von Liestal er-

¹⁾ Grob Joh. Dichterische Versuchgabe. Gedruckt zu Basel / Bei Johann Brandmüller / Im Jahre 1678. S. 35.

²⁾ Grob Joh. a. a. O. S. 49.

³⁾ St.-A. v. Basel. Kirchenarchiv A 11. 9. Dezember 1660.

⁴⁾ St.-A. v. Basel. Missiven. 8 April 1663.

⁵⁾ Ebenda.

wählt, starb aber am 23. März (2. April) an einem Schlage, bevor er in seine neue Pfarrei aufgezogen war.¹⁾

Der Rat von Basel hatte wohl allen Grund anzunehmen, daß es der Abt von St. Gallen nicht sowohl auf die einzelnen Prediger abgesehen hatte, sondern vielmehr darauf, das Evangelium den Gemeinden nach und nach ganz zurückzuziehen.²⁾ Diese Vermutung wurde ihm zur Gewißheit durch die Behandlung, welche Jeremias Braun in der Passionszeit des Jahres 1663 erfahren mußte. Mit Recht hat einer der nächst Beteiligten geurteilt: «Alle Exempel lauffen gleichsam zusammen in der vnchristlichen *procedur* der vnCatholischen mit Hr. M. Jeremias Brun von Basel.» Hätte der Abt aber im Toggenburg Erfolg gehabt, dann wäre es gekommen, wie ein Zürcher Bürger sich geäußert hat: «Gehet dieser Gewalt fort, so kommt die kehren an das Rheintal vnd abtische Thurgouwische Gmeinden.»³⁾

An Stelle des verstorbenen Landvogts Reding war Wolfgang Friedrich Schorno, wieder ein Schwyzer, nachgerückt. Um Ostern 1659 oder 1660 kam auch ein neuer Priester, Johann Fridolin Gruber von Rorschach, nach Lichtensteig. Mit ihm zog auch ein anderer Geist in die Gemeinde ein. Das Verhältnis unter den Lichtensteigern war bis dahin, wie übrigens auch sonst im Toggenburg, trotz allem ein friedliches gewesen. Es war Brauch, daß «ehrenhalb ein Teil dem andern in die Hochzeit und Leichenpredigten ging.»⁴⁾ Das sollte nun anders werden. Denn bald nach seiner Ankunft verkündigte der neue Priester seinen Zuhörern, es müsse nicht drei Jahre anstehen, so wolle er das ganze Lichtensteig zu seiner Religion bringen.

Um zum Ziele zu kommen, ließ er zunächst die evangelischen Lichtensteiger durch den Stadtweibel zu den katholischen Leichenpredigten aufbieten. Bei solchen Gelegenheiten

¹⁾ Antistitium Basel. Geistliche und Schulmeister 106. Acta eccl., Bd. IV, S. 321.

²⁾ St.-A. v. Basel. Missiven. 8. April 1663.

³⁾ St.-A. v. St. Gallen B 159, S. 398, und St.-A. v. Zürich A 339. Bericht uß Herisau 30. März 1663.

⁴⁾ St.-A. v. Basel. Kirchenarchiv A 11. Relation über den Braunschens Handel. Schreiben Brauns an Antistes Gernler vom 4. April 1663. Wo nichts bemerkt ist, liegen sie der Darstellung zu Grunde.

wandte er alle Überredungskunst an, um die Evangelischen auf seine Seite herüberzuziehen. So äußerte er sich im Juli 1662, er «wüsse wol, daß die Burger zu Liechtensteig oft gedenken, wie es so fein undt lieblich wäre, wan zu Liechtensteig nur eine Religion wäre; den da wurde man einiger und fridsamer sein.» Dann pries er ihnen die Vorzüge des katholischen Glaubens. «Er bey seiner Religion könne den Gottesdienst verrichten, wo Er hinkomme, in Italien, Spanien. Solches könne kein Predicant. Bei ihrer Religion haben sie alle Heiligen, die heiligen Apostel, Märtyrer, Pápste. Die Reformierten können keinen einzigen Heiligen sagen, die sie gehabt haben. Sie allein haben den heiligen Geist bei ihrem Gottesdienst; die Reformierten aber haben den heiligen Geist nicht bei ihrem Gottesdienst. Die Reformierten mochten sagen: Wir berufen vns auf die heilige Schrift. Aber solches thunt wir auch, denn ich sitze die ganze wuche ob derselbigen heiligen Schrift. Solches kann der Predicant ni thun; er muß seinem Weib vnd Kinder abwarten.» Aus diesem allem könnten sie leicht ersehen, daß er die wahre Religion habe; und «wenn einer unter den genannten Reformierten ihme ein besseres lehren könne vndt nicht thue, so lade er Ihn In Josaphats thal, daß er Ihme daselbsten müsse rechen-schaft geben. Aber es werde solches keiner können.» Allein seine Worte hatten nicht die gewünschte Wirkung. Der Priester ließ durch seinen Koch etliche seiner Zuhörer fragen, wie die Predigt ihnen gefallen habe. Er bekam keine befriedigende Antwort. Niemand fühlte sich auch veranlaßt, ihn aufzusuchen. Er gab dem Prädikanten die Schuld, daß nicht alles wolle katholisch werden und sann auf andere Mittel, zum Ziele zu kommen. Das geeignetste erschien ihm, den Prädikanten selbst aufs Korn zu nehmen.

Es währte nicht lange, so war Braun «in etwas vngelegenheit» gekommen.¹⁾ Im August 1662 hatte er in der Kinderlehre seinen Zuhörern die fünfte Frage des Heidelberger Katechismus vorgelegt, ob ein Mensch die Gebote Gottes vollkommlich halten könne. Ein Kind antwortete

¹⁾ St.-A. v. Basel. Kirchenarchiv A 11. Brief Conrad Richards an Antistes Gernler. 27. Oktober 1662.

richtig: «Nein.»¹⁾ Braun erklärte die Frage und Antwort, sprach auch in seinen Predigten gelegentlich ähnliche Gedanken aus. Daraufhin wurde der Pfarrer vor den Landvogt gerufen und vor seinen Beamten angeklagt, er habe neulich, wie der Landvogt übrigens selbst gehört habe, etliche Mal die Worte gebraucht: «*Es sei unmöglich die Gebote Gottes vollkommlich zu halten.*» Das sei aber wider den Landfrieden und eine Blasphemie. Er habe ihn zwar nicht beschickt, daß er ihn deswegen strafen wolle, welches zu seiner Zeit geschehen werde, sondern ihm anzuzeigen, daß er dieses fürderhin in seinen Predigten solle bleiben lassen.²⁾ Braun berief sich auf den Katechismus,³⁾ auf den er verpflichtet sei. Der Landvogt wollte ihn sehen; Braun schickt ihn, nachdem er die betreffende Stelle angestrichen hatte.

Der angeklagte Pfarrer setzte von dem Vorfall seine Kapitelsbrüder in Kenntnis. Sie betrachteten die Angelegenheit als «ein gemeine Sach».⁴⁾ Denn es war klar, daß die Aussagen Brauns vollständig der eidgenössischen Konfession entsprachen, daß sie auch eben das lehrten und predigten, was er gelehrt hatte, und sie beschlossen, daß sie in dieser gemeinen Sache sich nicht trennen, «sonder all für ein man gleichsam darstehn» wollten. Sie wurden eins, sich erst an den Landvogt selbst zu wenden; habe das keinen Erfolg, dann sollten beim Rat in Basel weitere Schritte getan werden.⁵⁾

Acht Tage später begab sich Braun auf das Geheiß des Dekans wieder zum Landvogt, erklärte, daß es sich bei den Worten, die er verurteile, um die Lehre aller evangelischen Prediger des Toggenburg handle, und bat, daß er wiederum so predigen dürfe. Der Landvogt war von dieser Erklärung wenig erbaut. Er gab ihm zur Antwort, daß er ihm nichts verboten, sondern ihn nur gewarnt habe; denn in St. Gallen hätte man seine Worte als Gotteslästerung betrachtet. Und in gereiztem Tone fügte er noch die Bemerkung hinzu: «Man richte sich auch nicht nach den Zürchern, die haben

¹⁾ St.-A. v. St. Gallen B 159, S. 398.

²⁾ St.-A. v. Basel. Kirchenarchiv A 11 wie S. 140, Anm. 1.

³⁾ Heidelberger Katechismus, Frage 5.

⁴⁾ Brief Richards vom 27. Oktober 1662.

⁵⁾ Ebenda.

alle Jahr etwas neues,» wie sie denn jetzt wieder eine neue Bibel wollten drucken lassen. Den Leuten auf dem Lande sei das beschwerlich, weil sie eine neue kaufen müßten; allein was kummere das die Obrigkeit von Zürich; sie suche eben auf diese Weise ihre Kriegskosten wiederum erhältlich zu machen.

Im Namen des Kapitels erklärte auch der Dekan Richard dem Abte von St. Gallen die Zustimmung der evangelischen Prediger zu der angefochtenen Lehre des Lichtensteiger Amtsbruders. Konrad Richard kann seinen Bericht, den er über die Verhandlungen in der Angelegenheit an Antistes Gernler einsandte, mit den Worten schließen: «Und ob es wol anfangs ein zimlich rauches vnd gefährliches ansehen hatte, bey vnserm Herren Landtvogt, hat doch Gott gnad geben, daß vor vnsern H. Prälaten, seinen geistlichen vnd weltlichen Räthen, bey denen auch vnser Herr Landvogt gesessen, vnser sach nach wunsch abgelouffen vnd ihme M. Braunen wider darauß gehulffen worden.»¹⁾

Freilich die Ruhe währte nicht lange. Braun mußte auf weitere Schwierigkeiten sich gefaßt machen. Denn von dieser Zeit an besuchte der Priester selbst die Predigt oder schickte jemand von den Seinigen hin. In Wattwil hatte sich einmal sein Koch während der evangelischen Predigt in der katholischen Kanzel versteckt.²⁾ Übrigens konnte der Landvogt ganz unbemerkt den Pfarrer belauschen; «denn vermittelt eines vergitterten Ganges, der von des Landvogts Wohnung in die Kirche führte, konnte er den Pfarrer auf der Kanzel deutlich sehen, hören und alles ungesehen vernehmen, was in der Kirche verhandelt wurde».³⁾ Es war nur zu genau bekannt, was für Absichten der Priester hege. Braun wurde etliche Mal gewarnt, auch von Katholiken, der Priester sei gar eifrig auf ihn, er werde nicht nachlassen, bis er ihm schaden könne.

Das ging nun so weiter bis in die Passionszeit des folgenden Jahres 1663. Braun hatte die Absicht, seiner Gemeinde die große Seelennot des Erlösers zu schildern.

¹⁾ Brief Richards vom 27. Oktober 1662.

²⁾ Stiftsarchiv St. Gallen B 159. Anmerkung zum Klaglied S. 387 ff.

³⁾ Franz. Kirchliche Nachrichten etc. Seite 72.

So predigt er einmal über die sieben Worte Jesu am Kreuz, und gab sich alle Mühe, ihnen das Wort auszulegen: «Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen.» Es war ihm der Ausdruck des unendlich tiefen Seelenleidens Jesu. Diesem Gedanken ging er noch weiter nach. Am 11. März, acht Tage vor Palmsonntag, hielt er eine Predigt über Jesaia 53, 4—7.¹⁾ Er redete bei dieser Gelegenheit über die zwei Stücke:

I. Die Ursachen des Leidens vnd Sterbens vnsers Herren Jesu Christi.

II. Was wir für einen Nutzen darauß zu fassen haben.

Nachdem er gezeigt hatte, daß die eine Ursache unsere Sünde, die andere die Liebe des Vaters gewesen sei, und daß wir aus diesem allem sehen, wie groß unser sündliches Elend und wie groß die Gnade und Liebe Gottes sei, legte er in recht anschaulicher, origineller Weise, warm und eindringlich, seiner Gemeinde hauptsächlich das Wort ans Herz: «*lud auf sich vnsere schmerzen;*» und sagte unter anderm: «Durch vnsere Schmetzen, welche er auff sich geladen hat / werden verstanden vnsere Sünd / vnd wegen vnsere Sünden der Zorn Gottes / vnd diser Schmetz ist nicht ein Leiblicher / sonder ein große Seelenangst vnd Schmetzen gewesen.» «Man sihet etwan an den gottlosen / wann sie den Zorn Gottes an jhren Seelen wegen jhren Sünden empfinden / wie vbel sie sich gehalten / daß jhnen oft die weite Welt zu eng wird / ja gar jhnen oft den Tod anthund. / Ein Exempel an Juda und Cain.

Ja man sihet auch an den Gläubigen / wann sie den Zorn Gottes an jhren Seelen empfinden / daß sie sich schmetzlich darüber gehalten / vnd daß sie ohne die Gnad Gottes solches nicht vberwinden könnten / ein exempel an David: *Deine Pfeil stecken in mir.* Alß wolt er sagen: Ach lieber Gott / ich fühle meiner Sünden halben solche Schmetzen / als wan mir einer einen vergifteten Pfeil ins Hertz geschossen / vnd mich

¹⁾ Vaterländ. Bibliothek Basel P. 26. Baslerische Gelegenheitspredigten, Bd. 4. Christliche Predigt, Von dem Leyden vnd Sterben vnsers geliebten Heylands Jesu Christi. Gehalten zu Liechtensteg / in der Graffschafft Toggenburg / den 1/11 Mertz / Anno 1663. Durch M. Jeremiam Braun, damaligen Evangelischen Predigereu daselbsten. Getruckt zu Basel, Bey Johann-Rudolf Genath.

tödlich verwundet hette / widerum sagt er: *Ach Herr wie lang wiltu mein so gar vergessen* / etc. Alß wolt er sagen: Ach Gott / bleib doch die länge nicht aussen / dencke doch wider an mich / ich werde sonst in meinem großen Schmertzen vergehen / komm vñ hilff du mir gnädiglich / vn im 6. Psalmen sagt er: *Daß er die ganze Nacht lige vnd weine / vnd sein Läger netze / seine Gestalt sei verfallen* / etc. welches alles anzeigungen gewesen sind seiner grossen Schmertzen / die er geduldet hat in der Anfechtung wegen seiner Sünden.»

Hierauf fuhr er fort: «Sehet an den Herrn Jesum selbst / wie er so grosse höllische Angst vnd Schmertzen an seiner Seelen gelitten habe: am Ölberg / do er mit seinen heiligen Armen auff die Erde gefallen / do er sich gewunden hat wie ein Würmlein / do er blutigen Schweiß geschwitzet / vnd am Stammen des Creutzes geruffen hat: *Mein Gott / mein Gott / warumb hastu mich verlassen*. Das alles hat er gelitten umb vnserer Sünden willen; vnd umb des Zorns Gottes willen wegen vnserer Sünden. Dann solche vnd dergleichen Schmertzen hetten wir ewig müssen dulden vnd außstehen / wo nicht der Sohn Gottes dieselbigen gutwillig auff sich geladen hette. Solches soll vns auffmuntern zu wahrer Danckbarkeit gegen Gott / daß wir jhn alle Tag des Lebens loben vnd preisen / solche Danckbarkeit sollen wir im werck selbst sehen lassen / daß wir nemlich die Sünden / welche vnserem Herren Christo so grossen Schmertzen gemacht haben / je länger je mehr fliehen vnd meiden; hingegen vns befeissen eines heiligen Lebens vnd Wandels.»

Was der Sinn dieser Predigt war, mußte eigentlich jedermann ohne weiteres klar sein. Die Zuhörer haben ihren Prediger denn auch gar wohl verstanden. Das beweisen deutlich die vier Männer, die über die Predigt verhört wurden.

Nur böser Wille eines Fanatikers konnte aus diesen frommen, von jeder Polemik freien Worten eine Gotteslästerung heraushören. Anders ist darum das Vorgehen des Priesters Johann Fridolin Gruber auch nicht zu beurteilen.

Am selben Morgen wiederholte er die Predigt Brauns, die er zuvor gehört hatte, «verkehrterweiß» vor seinen Zuhörern und behauptete, daß Braun den Sohn Gottes droben

im Himmel geschmäht habe, «als wan Er in die Höllen gefahren wäre, daselbsten höllische Angst vnd Schmertzten zu leiden,» daß er ihn dem Juda und Cain verglichen, «als wan Er verzweifelt wäre.» Kein Zweifel, «der Predicant verführt das arme Volk.»

Aus schuldigem Eifer zu Errettung der Ehren Gottes brachte aber der Priester in bester Form am folgenden Tage die Klage vor den Landvogt. Er berichtet darin, daß er schon wiederholt von dem hiesigen Prädikanten über das Leiden und Sterben des unschuldigen Herrn Jesu Christi «etwelcher maßen harte, vngereimbte vnd Christlicher *pietet* gantz widrige reden nicht ohne grausen vernomen» habe. Gestrigen Tags aber habe er sich nicht gescheut, «Christum vnsern Herren vnd Erlöser, den ewigen Sohn Gottes, deß allerhöchsten, das vnschuldige Kind *Maria*, der reinen Jungfrauen für einen Menschen, als der sollte von Gott mit höllischer Pein und Marter gestraft und verdammt sein, auszurufen.» «Vnd zur Bestätigung dieser ergerlichen Lehr ihne Christum dem verzweifleten Verräther *Judae* und herzlosen bruodermörder *Cain* vnd anderen dergleichen gesellen mit vermessener Frechheit verglichen.»¹⁾

Braun wurde in dieser Woche einmal über das andere gewarnt, er sei in der höchsten Gefahr und sollte sich wol vorsehen; denn seine Predigt sei schon in St. Gallen vor dem Fürsten. Tatsächlich war der Priester mit dem Landvogt nach St. Gallen gewandert, um dem Abt Bericht zu erstatten. Unterwegs kehrten sie in Tegerfelden ein. Hier tat der Landvogt die Äußerung: «Es hette vf ein Zeit einer ein solche ketzerische lehr geprediget, der were sampt seinen zuhörern verbränt worden, man solte es diß orths eben auch also machen.»²⁾

Allein vorläufig geschah nichts. Das Osterfest ging ruhig vorüber. Am Mittwoch den 4. April dagegen wurden vier Älteste vor den Landvogt, Landschreiber und Landweibel gerufen. Sie wurden vereidigt, daß sie ihrem Pfarrer nichts von dem Verhör berichteten. Dann wurden ihnen

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. Actor. Doggie. Band XIX. Seite 351. ff. Prozeßakten.

²⁾ Stiftsarchiv St. Gallen B 159. Seite 398.

zwei Fragen gestellt, ob Braun gesagt habe, Christus habe höllische Pein erlitten, und ob er Jesus mit Judas und Cain verglichen habe.

Sylvester Grob, ein wackerer Ältester der Gemeinde, gab den ersten Punkt ohne weiteres zu, stellte aber den zweiten ebenso entschieden in Abrede und legte sich den Sinn der Predigt so zurecht; Braun habe Cain und Judas angezogen «dergestalten, das, wann ein Mensch in Sünden falle, solle man nit in Sünden verharren wie Judas und Cain sondern reuw und leyd haben.» Ähnlich deponierte Ulrich Steger. Meister Wolfgang Grob erinnerte noch an die frühere Predigt über die sieben Worte Jesu am Kreuze, in welcher der Pfarrer ähnliche Gedanken über das Leiden Jesu ausgesprochen habe. Einzig der vierte, Johann Rudolf Kuontz, gab nur eine unbestimmte Antwort; sie lautete in bezug auf den ersten Punkt «ehender ia als nein,» während in bezug auf den zweiten «ehender nein als ia.»¹⁾ Doch werden wir kaum fehlgehen, wenn wir diese unbestimmte Aussage uns zum großen Teil aus der Furcht vor dem Landvogt erklären.

Nun wurde auch Braun vor den Landvogt geführt und vor dieselben Fragen gestellt. Braun antwortete, daß, was er über das Leiden Jesu gepredigt habe, der vier evangelischen Städten Konfession und Glaubensbekenntnis gemäß sei. Der Landvogt fiel ihm ins Wort; er frage nicht, was in diesen Städten gepredigt werde, sondern ob er, M. Braun, solches gepredigt habe. Darauf gab er zur Antwort, daß er es getan habe und die übrigen Prediger solches auch predigen. Dagegen habe er niemals Jesus mit Judas und Cain verglichen.

Braun wurde entlassen und ging heim. Nach zwei Stunden, um 11 Uhr, wurde er wieder vor den Landvogt berufen und gefragt, ob er bei seiner vorigen Aussage beharre. Braun hatte nichts zurückzunehmen. Darauf las der Landvogt eine Stelle aus einem Schreiben vor, das von St. Gallen gekommen war: «Wan der Predicant bekennet, daß er vorgemelte Wortt geredt habe, so nemmet Ihn als-

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. Actor. Doggic. Bd. XIX, Seite 351 ff.

bald in obrigkeitlichen Gewalt.» Braun bat lange, er wolle anloben und nicht weichen, wie auch sein Ältester, Sylvester Grob, im Namen der ganzen Gemeinde für ihn eintrat: «Sie wolle ihn wiederum stellen, wanns begehrt werde,» ja sich selbst und andere als Bürgen anerbote.¹⁾ Es half nichts. Braun erklärte nun, es sei ihm nicht allein um seine Person zu tun, sondern es geschehe auch der hohen Obrigkeit zu Basel ein «*Despect*» die ihn hieher geschickt und dem Herrn Landvogt selig rekommandiert habe. Der Landvogt ließ das nicht gelten. Braun erinnerte daran, daß die Prediger im Toggenburg in den 4 evangelischen Städten der Eidgenossenschaft examiniert würden und darum nach diesem Glaubensbekenntnis predigen müßten. Schorno erwiderte spöttisch, daß man dort vieles predigen dürfe, was im Toggenburg nicht erlaubt sei. Der Pfarrer suchte nun dem strengen Landvogt von einer andern Seite beizukommen; ob er ihm etwas zu leid getan habe, daß er so streng gegen ihn sei. Der Landvogt gab ihm die Antwort, das sei keineswegs der Fall, und wenn er es begehre, so wolle er ihm Brief und Siegel dafür geben. Braun bat, er möchte doch einen oder zwei von den nächsten Predigern kommen lassen und sie fragen, ob sie nicht auch also predigen. Wenn sie es bestritten, so wolle er der Strafe sich gerne unterwerfen. Der Landvogt gab dem Pfarrer zu verstehen, es sei ja nicht nötig, daß er andere auch mit ins Unglück hineinziehe. Denn das wäre doch ein ungerechter Richter, der ihn strafen würde, aber einen andern, der dasselbe predigte, nicht.

Auf diese Weise redeten die beiden mehr als eine Stunde hin und her. Braun hoffte, freigelassen zu werden. Es half aber alles nichts. Schorno drohte schließlich, wenn er nicht gutwillig sich ergebe, so würde er Gewalt brauchen. Darauf verzichtete der Unglückliche auf weitere Versuche, sich los zu reden. Er wurde in die obere Stube geführt und daselbst eingeschlossen. Der Landvogt ließ ihm noch Tinte, Federn und Papier bringen, er könne schreiben, wohin er wolle. Braun schrieb, «mit großer Furcht vnd Zitern

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. B 159. 403 ff.

in Eill» an Dekan Richard in Oberglatt.¹⁾ Er berichtet ihm über seine Verhaftung und ihren Grund, sowie seine Verteidigung. Er schließt mit der Bitte: «Gott fürhe es auß zu Einem guotten End», und bemerkt noch: «Der Herr Vetter wölle sich nit beschwären mit meinen Zuhörern gen St. Gallen.» Braun fürchtete, es möchte seinem Vorgesetzten eine solche Fürsprache übel vermerkt werden. Nachdem Braun den Brief geschrieben hatte, verlangte er ein Licht, um ihn zu versiegeln. Allein es wurde ihm erwidert, der Herr Landvogt wolle ihn zuvor lesen. Dieser behielt ihn nun zwei Stunden lang, dann schickte er ihn Braun zurück. Drei von den Ältesten brachten ihn dem Dekan und nahmen ihn nachher nach St. Gallen mit.

Die Gefangennahme Brauns rief große Aufregung hervor, die sich im Laufe der Woche steigerte. Die Kinder redeten auf der Gasse, man werde dem Prädikanten den Kopf abschlagen und dann werde es Krieg geben; ja es kam vor, daß etliche Kinder auf der Gasse bereits Krieg zwischen Evangelischen und Katholischen spielten. Es gab allerdings Leute, welche am liebsten gleich beim Beginn des ganzen Handels zur Gewalt gegriffen hätten. So meinte der Schmiedknecht von Ganterswil: «Wan die Jungen burger wären meister worden, hettens den Herrn nit fangen lassen, aber die alten sigen meister worden.» Es war aber ein Glück, daß sich die Mehrzahl nicht zu unbesonnenen Maßregeln hinreißen ließ; denn die Befürchtung war nicht unbegründet, daß ein Krieg daraus entstehen möchte. Zwar wollte jener Mann die Befürchtung seiner Frau nicht gelten lassen, die ihm soeben in heller Aufregung berichtet hatte, was sich in der Stille vorbereite. Denn er erwiderte ihr: «narrenwerkh, wer machet die brüllen, die wiber werden vil davon wissen.» Allein sie ließ sich von ihrer Meinung nicht abbringen: «Es gäb bey Gott Krieg.»

Die Erregung fand zunächst Nahrung in dem Verhalten der Katholischen. Der Priester hatte verlauten lassen, wenn dieser Streich angehe, werde ganz Toggenburg katholisch

¹⁾ Kopie des Briefes Brauns im Archiv des evangelischen Pfarramtes Lichtensteig. Diese sowie zwei andere Schreiben wurden mir von Herrn Pfarrer W. Kambli in Lichtensteig in freundlichster Weise zur Verfügung gestellt.

werden. Er werde die Kinder der Evangelischen in seiner Kinderlehre haben. Katholische Bürger freuten sich an dem Gedanken, es werde keine fünf Wochen mehr anstehen, so würden alle Lutherischen *pater noster* tragen müssen. Oder man suchte den Evangelischen durch Geheimnistuerei Furcht einzujagen. Es werde innerhalb fünf Wochen etwas abgeben, allein man dürfe es nicht sagen. Einzelne gingen noch weiter. Es war bekannt geworden, daß die Papisten Blei und Pulver kauften, die Waffen rüsteten und einander liehen. Ja einer putzte vor den Leuten seine Pistole und ein anderer ließ auf offener Strasse seinen Säbel schleifen und erklärte: er wolle mit dem Säbel manchem lutherischen Ketzler den Kopf spalten.¹⁾

Die Evangelischen konnten und durften nicht untätig zusehen. Gleich nach der Verhaftung schickten sie vier Männer aus ihrer Mitte mit dem Briefe Brauns nach St. Gallen. Es wurde ihnen aber nicht vergönnt, mit dem Fürsten zu reden. Sie wurden vor den Offizial gewiesen. Dieser fertigte sie mit glatten Worten ab und machte ihnen die Hoffnung, Braun werde freigelassen werden. «Ja, ledig us den Banden zum Tod, war ihr Anschlag,» fügt Jakob Brägger in seiner Erzählung mit grimmigem Spott hinzu.²⁾

In Lichtensteig selber traten einige Bürger zusammen und beratschlagten, was zu tun sei. Sie wurden eins, an die Prädikanten zu berichten, daß drei oder vier von den tauglichsten aus jeder Gemeinde nach Lichtensteig geschickt werden sollten, um für den Prädikanten zu bitten. Der Beschluß wurde Dekan Richard in Oberglatt mitgeteilt, und dieser beeilte sich, seine Amtsbrüder aufzufordern, daß sie in ihren Gemeinden Ausschüsse bilden sollten.³⁾

Richard tat aber auch sonst, was er konnte; er berief auf Samstag die Synode nach Lichtensteig; sie beschließt, eine Abordnung an den Landvogt zu senden.⁴⁾ Richard,

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. Rubrik LXXXV. Toggenburg im allgemeinen. Examinationsbuch. 18. April ff.

²⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, B 159. 398 ff.

³⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. Rubrik LXXXV fasc. 52. Toggenburg im allgemeinen. Examinationsbuch. Deposition des Kommissars Hans Grob.

⁴⁾ St.-A. von Zürich. A. 339. Bericht vß Herisau, 30. März 1663.

der Kammerer Marx Haidelin in Wattwil, Herr Schad zu Kilchberg und der Kommissar Hans Grob verlangen beim Landvogt eine Audienz. Er will sie erst gar nicht empfangen, da er nach St. Gallen reiten müsse. Allein die Abgeordneten ließen sich nicht abfertigen.¹⁾ Sie stellten ihn zur Rede, warum H. Jeremias Braun in die Gefangenschaft gelegt worden sei. Schorno gab ausweichenden Bescheid; ohne genügsame Ursache sei es gewiß nicht geschehen. Übrigens sei dem Gefangenen bis dahin freie Hand gelassen worden, daß er seine Verantwortung habe zu Papier bringen können. Braun hätte sich niemals darüber beschwert, daß er allhie nicht *libere* predigen dürfe, was der Konfession der vier Städte entspreche. Dekan Richard erlaubte sich einzuwenden, daß doch Braun geboten worden sei, als er und andere aus Anlaß des früheren Anstandes von St. Gallen kamen, dergleichen Sachen zu lassen. Dem Pfarrer Schad machte der Landvogt die Andeutung, daß er im Verdacht stehe, in Religionssachen «*direction*» von Zürich zu nehmen. Schad verwahrte sich dagegen, es geschehe ihm «vnguetlich». Dem Dekan aber wird noch zu Gemüte geführt, zu was für «greulichen *absurda*» die Behauptung führe, daß die Gebote Gottes nicht vollkommen könnten gehalten werden. Richard merkte die Absicht des Landvogts, ihn in eine Diskussion über die Frage hineinzuziehen, um ihn verhaften zu können, tat ihm aber den Gefallen nicht, sich über die Frage auszusprechen. Vielmehr richteten Haidelin und Schad noch die Frage an Schorno, wie sie sich in der Kinderlehre in bezug auf die angefochtene Frage zu verhalten hätten. Der Landvogt gab zur Antwort, er müsse warten, «was Ihre fürstlichen Gnaden decidieren;» sie sollten darum diese Frage in der Kinderlehre übergehen.²⁾ Der Ausschuß kehrte zurück und gab den Pfarrern Bericht. «Die Pfarrer haben sich mit betrübtem Herzen retirieret» und sich nach ihrem Gemeinden verfügt, weil es Samstag war.³⁾

Am selben Tage wurde Braun von dem Landweibel auf den folgenden Dienstag das Landgericht angekündigt.

¹⁾ St.-A. von Zürich. A. 339. Bericht vß Herisau, 30. März 1663.

²⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. Actor. Togg. Bd. XIX, 307 ff.

³⁾ St.-A. von Zürich. A 339. Bericht vß Herisau, 30. März 1663.

Gegen Mitternacht kam die Nachricht nach Oberglatt. Der Kommissar fertigte sofort einen Boten nach Niederglatt ab. Dieser bringt vom Vogt von Schwarzenbach die Mitteilung, daß das Landgericht schon am Montag gehalten werde. Es tat also Eile not. Die Prädikanten wurden aufgeboten, am Sonntag wieder nach Lichtensteig zu kommen. Fast alle erschienen. Aus der Oberglatter Gemeinde waren noch sieben Männer mitgekommen. In Fischbachers Hause berieten sie, ob sie gemeinsam Fürbitte einlegen sollten. Der Kommissar Grob hielt es für unnötig, da man ja die Meinung der Pfarrer zur Genüge kenne. Als bekannt wurde, daß das Landgericht doch erst am Dienstag gehalten werde, kehrten vier von den Oberglatter Abgeordneten heim.¹⁾

Neben diesen mehr offiziellen Maßnahmen des Kapitels hatte aber eine andere Bewegung eingesetzt. Ihre Führer wollten es nicht bloß beim Bitten bewenden lassen, sondern durch eine drohende Haltung die Obrigkeit und das Landgericht zwingen, Vernunft anzunehmen. Das Haupt der Bewegung war Meister Jakob Brägger, Scherer und Bürger zu Lichtensteig. Dieser geistig regsame und an der evangelischen Sache innerlich beteiligte Mann, der schließlich auch am meisten für sein energisches Vorgehen leiden mußte, sah zuerst die Notwendigkeit ein, eine größere Aktion zu organisieren. Er versprach sich nichts davon, wenn nur etwa vier Männer aus jeder Gemeinde beim Landgericht vorstellig würden. Es sah nur einen Erfolg, wenn möglichst viele, je mehr desto besser, in Lichtensteig, und zwar bewaffnet, erschienen, damit man glaube, man wolle den Prädikanten mit Gewalt den Richtern entreißen. Zugleich wollte er darauf dringen, daß vor Schwyz und Glarus Recht angeboten und freie Religionsübung nachgesucht werde.

Brägger setzte sich also mit einigen einflußreichen Männern in Verbindung. Zuerst gewann er Kaspar Grob, welcher «der fürnembst gewesen, der ihme mit rath vnd That geholffen vnd neben ihme vnder dem Volkh vnd Landleuthen hin vnd her geloffen.» Diese beiden machten sich

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. Rubrik LXXXV fasc. 52. Toggenburg im allgemeinen. Examinationsbuch. Deposition des Kommissärs Hans Grob.

hinter den gewesenen Ammann und Richter Uli Brunner, Wirt in Hemberg. Er verspricht, in seiner Gemeinde die Leute für den Plan gewinnen zu wollen. Er hielt sein Versprechen; in Hemberg und Peterszell wurde alles aufgemahnt, auch nach Hünenschwil schickt er einen Boten. In Brunnadern gaben sich die jungen Leute beim Kegeln das Wort, bewaffnet nach Lichtensteig ans Landgericht aufzurücken. Auch andere zeigten sich rührig. Der Schmiedknecht von Ganterswil meinte mit unverkennbarer Anspielung auf den Landvogt: «Wann es anging, wollte er den Wolff erschlon, er wolt beim *Sacraz* vor das Haus gehen, wo der Prädicant liege vnd ihn herausnehmen.» Die Erregung war begreiflich, denn es war bekannt geworden, daß man beabsichtige, Braun hinzurichten. Der Landvogt hatte zwar seinen Leuten streng befohlen, Stillschweigen zu bewahren, und den katholischen Bürgern zur Pflicht gemacht, mit den Evangelischen über die ganze Sache überhaupt kein Wort zu verlieren. Allein er konnte nicht allen den Mund verbinden. Die Magd des Landweibels schwatzte das Geheimnis aus.

Die Evangelischen hielten an verschiedenen Orten Rat, was zu tun sei. Auch in Lichtensteig wurde am Sonntag nach der Kirche allerlei geredet. Es ging das Gerücht, man hole auch die Prädikanten von Mogelsberg und Krummenau. «Was gelts, man nehme einen nach dem andern.» Am liebsten hätten die Führer auf eine Verschiebung des Landgerichts hingewirkt. Denn «wann es nur 8 tag wehrete, wurde es besser werden, es wurden sich andere Orth darin legen.» Aber es war wenig Aussicht vorhanden, das zu erreichen. Es blieb nichts übrig, als auf dem beschrittenen Wege weiterzugehen. Jakob Brägger drang also darauf, daß recht viele kämen, und ein Christen Brägger meinte, man müsse gewaltig bitten, wenn man wolle, daß der Prädikant mit dem Leben davonkomme, «den wo groser gwalt, sige auch grose gnad.»

Natürlich wurden auch allerlei Entschuldigungen laut. Ein Ulrich Schweizer hatte die Ausrede, er habe zu viel zu schaffen. Er wurde dafür mit den Worten abgekanzelt: «Sye sigen faul, heillosos Volckh, wan etwas zue luegen vnd zewellen wäre, wären sie zu vorderst, da es aber das Wort

Gottes antreffe, so blieben sie daheim.» Aber man gab ihn noch nicht auf. Baschi Brägger wurde zu seiner Magd und Frau geschickt. Diese sollten auf den noch zaudernden Mann einwirken. Wiederholt haben sich die Frauen eingestellt und wollten in dem Handel auch ein Wort mitreden. Es war nicht bloß Neugierde, sondern herzliche, erregte Teilnahme, wenn sie gelegentlich das Fenster aufrissen und vorübergehende Bekannte fragten, wie es um den Prädikanten stehe. Ja einzelne ließen es auch am Spott nicht fehlen, wenn ihre Männer zauderten, die Waffen mitzunehmen. Höhnte doch eine ihren Mann, wenn er ohne Seitenwehr vor die Obrigkeit gehe, würden sie ihm eine Kunkel geben.

Am Montag war Markt in Lichtensteig; es wurde viel gehandelt, nur das Garn wollte nichts gelten. Der Handel mit dem Prädikanten war in aller Munde; der Ernst der Lage kam allmählich den Evangelischen zum vollen Bewußtsein. Bei der Heimkehr wurde berichtet, es tue niemand nichts mehr. Man machte sich auf das Schlimmste gefaßt.

Der Landvogt und der Landweibel hatten sich zu dem Gefangenen begeben und ihm erklärt, weil solche Gotteslästerung in öffentlicher Predigt von ihm begangen worden sei, so habe er nach dem kaiserlichen Recht das Leben verwirkt. Er könne sich also zum Tode vorbereiten. Wenn er begehre, so wolle er ihm Geistliche rufen lassen, welche er wolle, Kapuziner oder Priester oder Geistliche aus dem Kloster. Braun erklärte, er wünsche den Prediger von Wattwil. Der Landvogt erwiderte, man lasse keinen Prädikanten zu dem Gefangenen. Von den andern könne er haben, welche er wolle. Allein unter solchen Umständen verzichtete Braun auf den Trost der Kirche; er wolle sich dann durch Gottes Gnade selber trösten.

Noch einmal versuchte Braun, den Landvogt zur Milde zu stimmen. Er bat ihn, er wolle doch nicht so streng mit ihm verfahren, sondern «an ein oder das andere Ort der vier evangelischen Städte schreiben.» Da Schorno kein gutes Gewissen hatte und ihm die Berufung auf die vier Städte ärgerlich war, fertigte er den armen Menschen mit den Worten ab: er komme allezeit mit den evangelischen Städten, und log ihm vor, es hätten sogar Prediger zu ihm gesagt, sie

hätten nie so predigen hören; ja einer unter ihnen hätte sich geäußert, wenn ein Prediger bei ihnen also predigen würde, würde man ihn von der Kirche weg in die Gefangenschaft legen.

Im Laufe des Tages suchte der Kirchenpfleger Sylvester Grob mit dem Ausschuß von Lichtensteig beim Landvogt eine Audienz nach. Sie wurden vorgelassen. Grob führte das Wort, er wünschte, Braun zu sprechen. Der Landvogt fuhr ihn hart an: «Er solle zusehen, wz er mache, daß er nit nebens ihm für dz Landtgricht gestehlt werde.»¹⁾ Nach langem Bitten erhielt er die Erlaubnis, zu Braun zu gehen, allerdings nur unter der Bedingung, daß er ihn auffordere, zu gestehen, was er gepredigt habe, und um Verzeihung zu bitten, und daß er vom Landweibel begleitet werde. Eine solche Unterredung hatte natürlich wenig Wert, und Grob beschränkte sich darauf, dem Gefangenen den Rat zu erteilen, sich nur mit kurzen Worten zu verantworten, auch der evangelischen Städte nicht zu gedenken. Braun gab zur Antwort, was er mit gutem Gewissen tun könne, darin werde er billig folgen.

Sylvester Grob hatte sich schon früher anerbotten, für Braun Kaution zu stellen. Der Landvogt hoffte, aus dem ganzen Handel klingenden Gewinn zu ziehen. Er berief den Kirchenpfleger noch einmal zu sich und machte ihm die Eröffnung, Braun sei das Leben abgesprochen; «wann aber das Landtgricht noch strenger verfahren vnd ihn mit Zunge schlitzen vnd anderer straaft straaften möchte, wölte er gegen einer Verehrung in dz Mittel treten vnd die Straaff milteren.» Grob bietet ihm 20 Dukaten an, aber es dünkt ihn zu wenig. «Er würde wol 50 oder 60 Ducaten verdienen.» Grob gab ihm die verlangte Summe.²⁾

Daß solche gemeine Behandlung nicht dazu geeignet war, die erhitzten Gemüter zu beruhigen, bedarf keines Beweises. War es denn zum Verwundern, daß man katholischerseits dem Wetter doch nicht mehr recht traute?

Die Katholischen hatten sich auch vorgesehen. In der

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. B 159, 398 ff.

²⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. B 159, 403 ff.

ganzen Woche waren die großen Glocken in Lichtensteig, Wattwil und Bütschwil nicht geläutet worden. Man gab vor, sie müßten anders gehängt werden. Die Evangelischen vermuteten aber wohl mit Recht darin eine List des Landvogts. Verschiedenen Katholiken wurde geboten, am Tag des Landgerichts nach Lichtensteig zu kommen; sie mußten das eidliche Versprechen ablegen, niemanden, auch nicht ihren Frauen und Kindern etwas davon zu sagen; «habend sich gleichwol verlauten lassen, es werde etwas geben.»

So brach denn der Tag der Entscheidung an. In aller Frühe machten sich die Evangelischen auf den Weg. Viele trugen Waffen: einen Degen, eine Pistole oder das Füsi, gelegentlich auch nur ein Rebmesser. Wer keine Waffe besaß, entlehnte sich eine; einzelne, die unbewaffnet gekommen waren, als sie sahen, wie es stand, kehrten um, um auch noch Waffen zu holen. Die Straßen nach Lichtensteig waren voll von Leuten. Zwischen Hemberg und Lichtensteig fielen einige Schüsse. «Der Füßi werde es einem oder Zween wol thuen,» äußerte der Schütze zu seinen Kameraden. Im Laufe des Morgens wollte man gehört haben, daß in Krummenau gestürmt worden sei.

Um 7 Uhr sollten die Evangelischen in Lichtensteig sein. Gleich nach ihrer Ankunft versammelten sich die Oberglatter im Hause des Kirchenpflegers Sylvester Grob. Der Hausherr selbst war nicht da. Er hatte sich zu Landvogt Schorno begeben und gebeten, zum Pfarrer Braun gelassen zu werden. Der Landvogt gewährte die Bitte, begleitete aber selbst den Kirchenpfleger zu dem Gefangenen und verhinderte so eine freie Aussprache. Schorno führte allein das Wort und wiederholte den guten Rat, Braun möge sich nur kurz verantworten und nicht auf seiner Meinung beharren.

Im Hause Sylvester Grobs hatten sich etwa zwölf Bürger eingefunden. Mit großem Eifer wurde die Frage verhandelt, ob man nicht beim Landvogt eine Verschiebung des Landgerichts erbitten sollte, um Zeit zu finden, an die evangelischen Orte sich zu wenden. Die Mehrheit neigte sich diesem Gedanken zu. Nun kam Grob zurück. Er hielt dieses Vorgehen für den Gefangenen für gefährlich; denn der Landvogt werde durch eine solche Drohung nur erbittert. Er riet

deshalb ab und drang darauf, daß man nur Fürbitte für Braun einlege. Der Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

Darauf hin gingen sie in Fischbachs Haus, wo etliche Bürger und Landleute sich eingefunden hatten, unter andern Ammann Jost Ambühl und Ammann Bösch. Die Frage wurde wieder aufgenommen; mit besonderem Nachdruck und Geschick legte Ammann Bösch dar, «daß man ein Stillstand vnd beystandt von Glarus suchen sollte.» Er machte Eindruck. Sylvester Grob bot alles auf, um seine Mitbürger davon abzuhalten, er bat sie unter Tränen, diesen Schritt doch nicht zu tun. Nachdem sie noch lange hin und her geredet hatten, beschlossen sie endlich, «daß man tun solle, wie in deß Sylvesters Hauß abgeredt.»¹⁾

Unterdessen war die Stunde des Landgerichts gekommen. Von der Kirche läuteten die Glocken. Im Hause des Weibels hatten sich die katholischen Männer versammelt, die vom Landvogt aufgeboten worden waren. Als das Zeichen vom Turm ertönte, zogen sie «par vnd par» ins Haus des Landvogts. Bei den Evangelischen verursachte das «großes Nachdenken».

Allgemein war man der Meinung, daß Braun sterben müsse. Bei vielen Katholischen herrschte über die vorausichtige «Todes-Execution» die größte Freude. Sie frohlockten und ergingen sich in Schimpfreden über den Gefangenen. Eine große Menge Volks, auch aus dem Utzner- und Gasterlande, hatte sich eingestellt, um sich auch die «Schelmenkilbi» in Lichtensteig anzusehen. Die Evangelischen aber waren gerüstet. Der Gedanke Bräggers, durch zahlreiches Erscheinen einen Druck auf das Landgericht auszuüben, hatte bei den Evangelischen über Erwarten eingeschlagen. Sie waren, wie der Dekan Richard berichtet, in die 800 stark mit ihren Seitenwehren in Lichtensteig aufgerückt. Infolgedessen wuchs auch ihr Mut, und einige Entschlossene gaben sich das Wort, wenn es sein müßte, «wider diese höchste Ungerechtigkeit mit gewalt zu stehen und wenn der Herr Pfarrer sollte gebunden zum Tod ge-

¹⁾ Für die Vorgänge vor und am Tage des Landgerichts ist das Examinationsbuch St.-A. v. St. Gallen, Rubrik 4 XXXV, Fasc. 52, zu vergleichen.

führet werden, solchen dem Scharfrichter mit gewalt ab der Hande zu nemmen.»¹⁾

Die Richter, 20 an der Zahl, meistens Katholiken, hatten sich versammelt.²⁾ Braun wird ihnen wie ein Verbrecher vorgeführt, «dann einer ginge vor mir her mit einem Spieß vndt auff solche weiß einer hinden.» Einzig die Schmach gebunden zu werden, war ihm erspart worden. Sobald der Angeklagte in der Versammlung erschien, trat der Landweibel hervor, einer von den Räten des Fürsten und einer der Landrichter standen auf und stellten sich neben den Landweibel. Ob jemand sie dazu aufgefordert hatte, wer die Verhandlungen eröffnete, und was anfangs geredet wurde, dessen erinnerte sich der Pfarrer nachher nicht mehr. Er war «etwas erschrocken», als er gehört hatte, daß zwei Henker vor der Türe warteten. Katholischerseits wurde nachher erklärt, Braun sei vor Schrecken in eine Verwirrung des Verstandes geraten.³⁾ Das ist kaum richtig; denn Braun hat bald seine Ruhe und Fassung wiedergewonnen. Sobald nämlich die Anklage gegen ihn verlesen wurde, gab er, weil die Sache nun ihn anging, fleißig acht.

Als Kläger und Fürsprech des Abtes fungierte der Stadtschreiber Fuchs von Lichtensteig, «welcher damalen schon ein gantzes Jahr Melancholisch gewesen vndt man ihn nit allein hat dörffen lassen, der do zweiffelte an der Barmherzigkeit Gottes vndt also auch an seiner Seligkeit; vndt ob es schon das Ansehen gehabt hat, daß er widerumb gesund seye, so können doch die Leut, welche mit ihm reden, an

¹⁾ Hans Jakob Ambühl. Toggenburger Chronik, aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Manuskript auf der Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen. Bd. III, S. 341. Die Mitteilung verdanke ich Herrn Prof. Dierauer in St. Gallen.

²⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Actor. Toggic. Bd. XLIX, S. 351 ff. Prozeß. Protokoll des Landgerichts, und *Wägelin*, Lichtensteig, dargestellt nach seinem gegenwärtigen Zustande und seinen bisherigen Schicksalen. St. Gallen 1826. S. 60. *Wägelin* gibt auf Seite 57—61 eine kurze Darstellung des Braunischen Handels. Er ist zu ihr angeregt worden durch die «zwar geschmackvolle, dabei aber durchaus unrichtige Erzählung» des Prozesses in «Rauracis» von Markus Lutz 1826, S. 114—122. Sie ist zudem noch etwas zu antikatholisch gefärbt.

³⁾ Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Band III. St. Gallen 1813. S. 187 f.

Ihme gspüren, daß er noch sehr geängstiget wird in sinem gewissen.» Dieser Mann also klagte Braun weitläufig als einen Gotteslästerer an. «Oder ob denn das nicht Gotteslästerung sei, wenn er gepredigt habe: Christus der Herr habe höllische angst vnd schmerzen an seiner Seelen gelitten, als wenn Christus der Herr darum in die Höll gefahren were, daß er daselbsten leiden solte, da er doch nur die Vätter oder gläubigen deß A. Testaments aus der Höllen geholt habe. Ja Er der Predicant habe Ihne gar dem Cain verglichen vnd deß noch mehr; sye solches nicht in Trunkhenheit geschehen sondern in öffentlicher Predigt, nüchtern, zuvor gestudiert, bedächtlich». Die Herren Landrichter sollten die Sache «zu tiefen Gedanken züchen» und wohl erwägen, damit nicht etwa, «wan man nur mit der Wasserfarb, wie man spricht, darüber farthe», der gerechte Zorn Gottes sie heimsuche.¹⁾ Nach Artikel 106 des kaiserlichen Rechts Karls V., der bestimme: «So einer Gott zuomißt, das Gott nit bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihme zuostehet, abschneidet», habe er leiblich das Leben verwirkt.

Braun ließ sich durch seinen Fürsprech, den Vogt Meinrad Hässi, verantworten. Dieser stellte zuerst fest, was Braun gepredigt habe und faßte dann den Sinn der Predigt in die Worte zusammen: «*In summa*, das seye des Beklagten Zweck gewesen, das Leiden Christi also groß zu machen, damit das Volk desto mehr bewegt werde zur Dankbarkeit gegen Gott.» Zum Schlusse gab er zu, «sige ein ald (oder) ander worth geflossen, das hette sollen vnderwegen bleiben».²⁾

Der Kläger replizierte. Er wolle zwar die Verantwortung nicht verwerfen, als wenn Braun anders gepredigt hätte, als sein Fürsprech es dargetan. Allein er müsse gleichwohl daran festhalten, daß die Predigt eine Gotteslästerung sei und Braun nach Gesetz und Recht zum Tode verurteilt werden müsse.

Die Stimmung war zeitweise sehr erregt. Es erschien zuerst vor dem Landgericht ein Ausschuß von Bürgern, um für Braun zu bitten; es folgten Ausschüsse von Landleuten,

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen a. a. O. Prozeß.

²⁾ Ebenda.

für welche Uli Brunner von Hemberg das Wort führte. Auch das Toggenburgische evangelische Kapitel hatte eine Abordnung gesandt und ließ seine Bitte durch den Dekan Richard vortragen. Endlich wurden die Frau und die drei Knaben des Pfarrers vorgeführt und baten demütiglich um die Freilassung des Gefangenen.

Braun mußte abtreten. Das Gericht beriet sich. Nach einiger Zeit wurde der Angeklagte wieder gerufen. Der Landschreiber wurde aufgefordert, das Urteil zu verlesen. Es wurde ihm eröffnet, «daß er Jeremias Brun gewester *Predicant* zu Liechtensteig in deme er ab offener Cantzel geprediget, das *Chrs. Jesus* vnsser Haylland vnd Seligmacher in seinem bitteren leiden vnd sterben höllische pein vnd zwar ein solliche angst gelitten, als wie *Judas* vnd *Cain*, denen wegen ihren Sünden die Welt zuoeng gewessen zuo vil lästerlich vnrecht gethon, auch nach strenge der Rechten in die auff die Gotteslesterer gemessen Peen vnd Straffen gefallen wäre, sonderlich luth Keyser *Caroli V* vnd des heiligen Reichß Peinlicher halßgrichts Ordnung im 106. *Articul*. Dieweilen iedoch er so wolen in güothiger *Examination*, als hernach beständiglich sich bezüget, das sein *Intention* Sinn vnd Für Satz niemahlen gewessen mit angeregter Predig einige Vngewohnte lehr auffzuebringen, oder Göttlicher Mayestät etwas zuo ze aignen oder zuo entwenden, so dero Wessenheit gemäss oder vngemäss sein möchte, sonder allein durch bedeutete hellen angst vnd eingefüorthe bede *Exempel* die Vbermächtige angst vnd schmerzen vnssers Haylandes dem Volckh desto begreiflicher zuo machen.

Also daß dan nach gelegenheit solchen Fahls er der peinlich beklagte in ansehung seiner gethonnen gemüothserleütherung, vnd sonderlichen bey Hochgesagt Ihr. Frstl. Gn. von Lobl. Orthen Appenzell der Vsseren Roden, vnd dan allhiesiger Bürgerschafft der andern *religion*, vnd Vssschützen der Landleuthen auch Capittels der andern *religion* für ihne einkhomen Fürpitt mit den sonst verwürckhten Leibstraffen verschont bleiben. Wegen gegebner merckhlicher Ergeruß, vnd wenigist *materialiter* begangene Gotteslesterung ihme selbstem zue Straff, vnd anderen zuo einem abschüchen vnd *Exempell* nach geschwornen Vrphed Vnssers gn. Fürsten

vnd Herren Landt vnd Gebieth *religiert* vnd verwysen seyn, Vnd von Stund an durch den Landtweibel vnd Ambtsdieneren zuom Landt vß gefüührt vnd begleitet werden, die Vrphed auch vnderschreiben, vnd durch Jemand besiglen lassen solle. Von Peinlichen Rechtenß wegen.»¹⁾

Die Urfehde verbot ihm, «die gefenckhnus vnd alles daß so mir darin vnd darunder begegnet ist, gegen hochgesagt Ihro Frstl. Gn., dero Räthen, Ambt Leuthen, Ambtsdienern, Vnderthonen, vnd allen den Jenigen, so Ihro zuogehörig, auch hilff Vrsach, rath, vnd thatt zuo solcher meiner gefangenschafft geben, beystandt gethon oder deshalb verdacht sein möchten, in argen vnd unguotem weder Vber kurtz noch lang weder mit worthen noch werckhen, heimlich noch offetlich nimer mehr zue anden zu vsseren zuo melden noch zuo rechen in kein Wys noch weg».

Wenn er die Urfehde nicht halten sollte, sollte er als Meineidiger und Verbrecher der Urfehde gelten und nach seinem Verdienen gerichtet werden. «Mit vffgehabten schwerfingern» tat er den Eid: «Also helff mir Gott vnd seine Heiligen.»²⁾

Braun wurde wieder in die Gefangenschaft abgeführt. Es wurde ihm nicht erlaubt, sonst irgendwo hinzugehen. Bald darauf begleiteten ihn einige Älteste bis vor die Stadt. Hier nahmen Junge und Alte seiner Gemeinde, sowie seine Frau und Kinder mit Traurigkeit und Weinen von ihm Abschied. Braun wurde nach Rickenbach abgeschoben und setzte von hier seine Reise nach Winterthur fort. «Hab ich mich also in Gottes nammen auff den weg in mein geliebtes Vatterlandt begeben.»

Es war ein Glück, daß Appenzell sich des Pfarrers angenommen und beim Abt selbst ein Wort eingelegt hatte; denn ohne seine Fürsprache wäre er kaum freigesprochen worden. Das war nicht nur die Meinung der Evangelischen sondern auch vieler Katholischen. Wenigstens schreibt der Appenzeller Johann Tanner am 27. April 1663 an den Stadtschreiber Hirzel: «Sonsten laßen sich immer noch vernemmen

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Act. Dogg., Bd. XIX. Prozeß.

²⁾ Ebenda.

Fürstliche Beamtete, verlauten, wo Herr Statthalter Schmid vnd meine Persohn nit so instendig vnd freundlich bey Ihr. Fürstl. Gnaden *intercediert* hätten, Er, Herr M. Braun, ohn alle Gnad sein leben verlieren müssen.»¹⁾

In Zürich wurde die Sache am 30. März (9. April) an der Appenzeller Ehrenhochzeit der Tochter des Herrn Schützen- und Herrn Landshauptmann Ziegler bekannt und rief große Betrübniß hervor. Der Bericht war aus Herisau gekommen. Folgenden Tages liefen noch weitere Nachrichten ein.²⁾ Allein wenn nun auch sofort beim Rat Schritte getan worden sind, so wäre es doch zu spät gewesen. In Basel erhielt man von der ganzen traurigen Geschichte erst Nachricht, als sie schon abgeschlossen war.

Die erste Nachricht erhielt der Schwiegervater Brauns, der freie Amtmann Michael Angelo Zenoin, von einem Durchreisenden. Sofort gab der geängstigte Mann dem Rate Nachricht, und dieser wandte sich unverzüglich am 12. April an den Landvogt Schorno, verlangte genaueren Bericht, und falls Braun noch nicht auf freien Fuß gesetzt sei, daß mit der Prozedur eingehalten werde. Er spricht die Hoffnung aus, daß es keiner weiteren Weitläufigkeiten bedürfe.³⁾

Braun selbst wollte sich in der ersten Zeit gar nicht äußern. Stadtschreiber Burckhardt ärgerte sich ordentlich über diese Gewissenhaftigkeit. Er schreibt am 9. April an seinen Kollegen in Zürich: Braun sei in bezug auf die geschworene Urfehde «dermaßen *scrupulos*» daß schwerlich ein mehreres von ihm zu bekommen sei; «neben dehme er villicht wegen allzu großer bestürzung seiner *memori in minutis circumstantiis* nicht allzu wohl vertraut.»⁴⁾

Etwas später aber ließ sich Braun herbei, über den ganzen Handel weitläufig zu berichten. Freilich fügt er noch die Bemerkung hinzu, um sich zu rechtfertigen: «Dieses hab ich nicht klagweiß geschrieben, als wan ich wider das Gericht

¹⁾ St.-A. von Zürich A 339. Schreiben Johann Tanners an Stadtschreiber Hirzel, 27. April 1663.

²⁾ St.-A. von Zürich A 339. Bericht vß Herisau, 30. März 1663.

³⁾ St.-A. von Basel. Missiven. 2. April 1663.

⁴⁾ St.-A. von Zürich A 339. Schreiben Burckhardts an Stadtschreiber Hirzel, 9. April 1663.

etwas klagen welte», «sondern ich hab solches geschrieben, zu erzehlen wie es mir ergangen seye.»¹⁾

Am 18. April trat der Rat von Basel mit Zürich, Bern und Appenzell in Verbindung. Er könnte länger nicht zusehen, wie den Gemeinden im Toggenburg das Evangelium entzogen würde. Darum, obwohl Braun nichts klage, sondern alles Gott heimstelle und seine geschworene Urfehde beobachte, mache er ihnen doch Mitteilung von der Sache und füge die Bitte hinzu, falls es notwendig sei, die Angelegenheit auch an Schaffhausen und Glarus zu berichten.²⁾ Bern antwortete am 9. Mai, es sollte an Appenzell das Begehren gestellt werden, in der Sache unvermerkt Information einzuholen; dem Abte von St. Gallen sei zu schreiben, warum Braun seines Dienstes entsetzt worden sei.³⁾ Der Abt gab die Erklärung ab, daß Braun eine schärfere Behandlung verdient hätte, wenn man seine Worte nicht glimpflicher verstanden hätte.⁴⁾ Darüber war mit dem Abt nicht weiter zu verhandeln. Vorläufig war die Hauptsache, daß Braun in Sicherheit war.

Am 17. April verhandelte der Konvent der Geistlichen und Professoren über den Handel, und beschloß, Braun dem Rate zur Anstellung in seinem Gebiet zu empfehlen.⁵⁾ Das durfte wohl geschehen, um so mehr als Braun als ein «bscheidner und glehrter Mann» gerühmt wurde und die evangelische Gemeinde von Lichtensteig ihm das beste Zeugnis ausstellte, daß Jeremias Braun «sich bis vber die 12 Johrs lang mit höchstem fleiß vnd andacht daß Predigampt vnd kinderlehr versehen: wie auch mit grosem vnderrichtung: die Kinder in der Schuoll: auß dem Catetismuß mit Betten, Lesen, Schreiben. Er hat sich auch gar still vnd inzogen gehalten; vnd ein Schönnnes Leben vnd wandel gefürhet. Er ist auch gegen menigklichen gar Lieb Reich, danckhbar, fründtlich vnd holzsellig gewesen. Er ist auch nit allein von vns Euan-gelischen sondern auch von Oberkeitlichen Personen vnd

¹⁾ St.-A. von Zürich A 339. Am Schluß der «Information».

²⁾ St.-A. von Basel, Missiven. 8. April 1663.

³⁾ St.-A. von Basel, Ratsprotokoll, 29. April 1663.

⁴⁾ Kirchenarchiv A. 11.

⁵⁾ Antistitium Basel. Acta eccl. Bd IV. Convent. past. 7. April.

gemeinen Catollischen Leüten diser Statt gar vill vnd offermohlen gerüombt worden wegen seines inzogliches stillen Läben vnd wandel. In Summa wir Sein und Seiner frowen vnd kinderen wollverhalten nit genuogsam Rüohmen können vnd wo Sey Etwas Schuldig gewesen mit grosem Danckh bezalt. Mir hetten mögen wüschen, daß er vnser vorstender vnd Prediger noch vill Jahr hette können Sein.»¹⁾

Am 18. April wurde Jeremias Braun vom Rat zum Schulmeister in Liestal und Prediger zu Lausen bestellt. Einen Monat später nahm Braun von der Gemeinde Lichtensteig, von der ihm so «viel Ehr Liebs vnd guotaten erzeigt worden,» in einem warmen, herzlichen Dankschreiben Abschied. Hätten doch die Ältesten und die ganze evangelische Gemeinde «ihre Sonderbare heerzliche Liebe gegen mir . . . villfaltiger weis im werckh Selbsten sehen Laßen: nicht allein, daß sie mit den meinigen traurig vnd betrübt gewesen, Sonder auch tag vnd nacht keine müche arbeit vnd Costen vnderlosen, damit sie mich ohne Sonderbare weltliche Schmach könnten ledig machen.» «So hab ich deßwegen nit vmbgehen können noch sollen, den Herren Eltesten, der gantzen gemeindt für Alle vnd Jede mir vnd den meinigen Erzeigten gunsten, Liebe und guotaten hie mit gantz fleisig vnd auf daß höchst danckh zu sagen, mit dem anerbieten, wo ich oder die meinigen solche erweisen Lieb und guottaten vnserem besten vermögen mit der Thatt Selbsten aller gebühr nach hinwiderumb wurden verdienen und beschulden können, wurden wir allzeit willig vnd bereidt erfunden werden. Will aber solches von vns nit geschehen kann, So bite vnd wünsche ich von Gott dem Allmächtigen, daß er Euch herren alß die Eltesten der gemeindt Segnen welle mit dem geist der weißheit deß verstandts vnd sterckhe, damit die gantze gemeindt vnder Euch in der förcht des Herren wachse vnd zunemme. Der Herr Segne alle haußhaltungen in Euwerer gemeindt mit zeitlichem vnd himlischen Segen, daß sie den zeitlichen Segen in der forcht des herren allso gebrauchen, daß er ihnen diene zu ihrer zeitlichen vnd Ewigen wolfahrt. Der Segne alle Eü-

¹⁾ Schreiben im Archiv des ev. Pfarramtes Lichtensteig.

were Libliche meine aber Geistliche kinder, daß der guote Samen deß wohren Christenthumbs, so in ihre herrzen gepflantzet ist zu siner Zeit sine libliche frucht herfür bringe.

Der Herr Segne die gantze gemeindt vnd behüote sie, der Herr lase sein Angesicht leichten vber sie vnd sey ihr gnädig, der Herr hebe sein angesicht über sey vnd gebe ihren den friden Amen.

Geben in Basel den 1. Brochmonet alt Callender 1663. Jahrs.

Der herren Eltesten vnd gantzen Evangelischen gemeindt zu Lichtensteig dienst willigster

M. Jöremiaß Braun

zukünftiger Schuollmeister zu Liestal vnd Prediger zu Lausen.¹⁾

Am 28. Juli wurde Braun auf der Synode in Sissach in sein neues Amt eingeführt. Der Basler Antistes Lukas Gernler hielt aus Matth. 25 «von der Talents Verleihung, Verwaltung vndt endtlich geforderter Rechnung eine zierliche Predigt.»²⁾ Vier Prediger sollten eingesegnet werden, neben Braun auch noch Konrad Richard, der Dekan des Toggenburger Kapitels, der unterdessen zum Pfarrer von Bennwil erwählt worden war.³⁾ Nachdem sie das gewöhnliche Gelübde abgelegt hatten, wurden sie ins Kapitel aufgenommen und der Antistes wünschte ihnen unter Handauflegung den Segen Gottes.

Wie war denn der ehemalige Pfarrer von Oberglatt nach Bennwil gekommen?

Der Landvogt hatte Richard beschuldigt, daß er an der gotteslästerlichen Lehre Brauns schuld trage, weil er ihn nicht gewarnt, sondern in seiner Haltung gestärkt habe.⁴⁾ Noch mehr hatte es ihm der Landvogt übel genommen, daß er im Namen des Kapitels sich an den Abt gewendet hatte, nachdem er beim Landvogt nichts hatte ausrichten können. Er war überhaupt bei Schorno nicht gut angeschrieben. Richard wurde gewarnt, ja von seiner Gemeinde

¹⁾ Archiv des ev. Pfarramtes Lichtensteig.

²⁾ Kirchenakten R 1. 28. Juli 1663.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Kirchenarchiv A 11. Brief Richards an Antistes Gernler. Juli 1663.

unter Tränen gebeten und um Gotteswillen ernstlich angehalten, zu weichen, damit nicht ein großes Blutbad entstehe, wenn das Landgericht ihn verurteilen sollte.

Richard folgte dem Rat und flüchtete sich über Winterthur, wo er mit Braun zusammentraf, nach Baden. Hier hielt er sich acht Tage zur Kur auf.¹⁾ Das Pfarrhaus in Oberglatt wurde sofort durchsucht, Richard als Aufrührer vor das Landgericht zitiert und seines Dienstes entlassen.²⁾ Er meldete sich daher in Basel. Mancher Orten war man der Meinung, er hätte seine Gemeinde in dieser gefahrvollen Zeit nicht verlassen sollen. Es wäre ihm nichts geschehen, und wenn auch, so hätte er lieber sollen Märtyrer sein wollen. Der in seiner seelsorgerlichen Ehre schwer angegriffene Mann verteidigte sich darum bei Antistes Gernler. Er durfte ruhig erklären: bleiben wäre einfach eine Versuchung Gottes gewesen, nachdem die Gemeinde ihn gebeten hatte, zu fliehen. Zudem hätte ihn die Gefahr einer Rebellion, die durch sein Bleiben heraufbeschworen worden wäre, mehr bewegt, zu gehen, als die Rücksicht auf die eigene Person.³⁾ Am 18. April versammelte sich der Konvent in Basel und erklärte sich von der Entschuldigung Richards befriedigt. Er wird dem Rate an die erledigte Pfarrei Bennwil empfohlen und von diesem gewählt.⁴⁾ Er wurde damit Nachfolger des Pfarrers und Dekans Brombach, dem einmal der Vorwurf gemacht worden war, daß er den Kirchendienst «entweder aus Fahrlässigkeit und Liederlichkeit nicht wollte, oder aus Ungeschicklichkeit und Leibsarbeitseligkeit nicht könnte» in rechter Weise versehen.⁵⁾

Richard wurde, wie bereits erwähnt, am selben Tage wie Braun in sein Amt eingeführt und gleich darauf vom Kapitel einstimmig zum Dekan gewählt, ein Beweis, daß auch seine Amtsbrüder ihn als treuen Hirten achteten. In

¹⁾ Kirchenarchiv A 11. Brief Richards an Herrn Commissari 9/19. April 1663. — St.-A. v. Zürich. A 339. Toggenburg Allg., Brief Abr. Schads an den Antistes von Zürich, d. d. 25. April 1663.

²⁾ Kirchenarchiv A 11. Schreiben Richards an den Abt. No 14.

³⁾ Kirchenarchiv A 11. Schreiben an Antistes Gernler.

⁴⁾ Antist. Basel. Acta eccl. Bd. III. 8. April.

⁵⁾ St.-A. v. Basel. Kirchen F 2. 17. Juli 1661.

der Stille geborgen konnten nun die beiden Toggenburger Pfarrer aus der Ferne den weiteren Verlauf der Dinge an der Stätte ihrer früheren Wirksamkeit verfolgen.

Die Ruhe war nämlich im Toggenburg noch nicht eingekehrt. Die beiden Pfarreien mußten wieder besetzt werden. Der Landvogt berief den Zürcher Pfarrer Abraham Schad in Kirchberg-Lütisburg zu sich und suchte ihn zu überreden, Nachfolger Brauns zu werden. Er schlug es aus; ebenso der Basler Hag in Neßlau. In einem Brief vom 25. April 1663 an den Zürcher Antistes rechtfertigt Schad sein Verhalten. Er sagt von Lichtensteig: «Ist ein gantz getehrlicher Orth daselbst zu predigen, weil man auß deß Hr. L. Vogts Behaußung vber einen gemachten gang oben in die kilchen kommen vnd daselbst einem Prediger heymlich oder öffentlich mit der allerbesten gelegenheit zulosen khan. Müsste hiermit einer an dieserem Ort aller tag ia gleichsam alle stund nicht anderst sitzen dann wie ein Vogel auff einem Zweyg vnd allerlei höchster vngelegenheit gewärtig sein.» Die Angst war bei Schad umso mehr begründet, als er beim Landvogt im Verdachte stand, mit Zürich in der Braunschen Sache brieflich verkehrt zu haben. Schad hat tatsächlich häufig nach Zürich geschrieben.¹⁾ Schließlich ließ sich der Basler Leonhard Serin bereit finden, das Amt des Prädikanten in Lichtensteig anzunehmen.

Gleich nach dem Landgericht waren fünf Männer festgenommen worden; sie hatten sich «mit worten also vertuffet», daß der Landvogt glaubte gegen sie einschreiten zu müssen.²⁾ Unter ihnen war Uli Huber, der Schmied zu Ganterswil. Als die Landgerichtsknechte ihn faßten, wehrte er sich, er frage dem Landvogt nichts nach, er müsse heim zu seiner Frau; es seien noch andere, die hätten mehr als er geredet, «ihm komme seins führen, anderen bleibß verborgen.» Die Amtsknechte waren aber für solche Gründe nicht zugänglich und Huber mußte in die Gefangenschaft wandern. Einen Knaben, der offenbar etwas zu vorwitzig

¹⁾ St.-A. v. Zürich. A 339. Brief Abr. Schads vom 25. April 1663.

²⁾ St.-A. v. Basel. Kirchenarchiv A 11. Brief Richards an Antistes Gernler Juli 1663.

gewesen war, hatten die Landsgerichtsknechte jämmerlich mit Ruten geschlagen.¹⁾

Bald nachher wurden noch andere festgenommen. Am 18. April begann das Verhör und wurde fortgesetzt bis tief in den Juni hinein. Ungefähr 60 Angeklagte und Zeugen wurden einvernommen, ausgefragt, einander konfrontiert, wieder gefangen gelegt, wieder verhört und endlich entlassen oder dem Landgericht überwiesen. Wer offen und frei herausrede oder andere angebe, dem wurde Pardon versprochen, «di nichts außließen oder aber nichts zu sagen wüstend, wurden an ysen geschlagen.» Bei verschiedenen wird angemerkt, daß sie ihre Aussage «in der Reichskammer im Schreckhen der *tortur*» gemacht hätten. So Uli Brunner, Georg Brägger und Georg Thurtaler. Da der Examinationsbericht zum Teil durch Beschädigung unleserlich geworden ist, sind nicht mehr alle mit Namen zu bezeichnen.

Das ganze lange Verhör macht im allgemeinen einen günstigen Eindruck. Die Angeklagten hielten so viel wie möglich mit ihren Aussagen zurück. Das kann ihnen niemand verdenken. Auch wurden allerlei Ausreden vorgebracht. Eine Frau, Anna Lieberherr, die gefragt hatte, ob es in Krummenau gestürmt habe, gab, als sie vor Gericht zur Rede gestellt wurde, «zu was intent» man hätte stürmen sollen, die Erklärung ab: «Sie habe im bruch zu reden, wenn sie ihre kinder zusammen suoche, sie müsse ihre Kinder zuesammen stürmen.»

Eine wenig tapfere Haltung zeigte Kaspar Grob. Er war mit einer Pistole «mit gschrött gladen» am Landgericht erschienen. Jetzt aber hatte er den Mut verloren. Er erklärte, erst von Georg Grob zu Wasserfluh aufgefordert worden zu sein, mitzumachen; dann aber gibt er Jakob Brägger als den Hauptschuldigen an; er habe diesen Mann oft geflohen, «dan er nur vffgestiftet, daß man gestreng verfahren» solle; er habe behauptet, daß man die evangelische Religion insgesamt ausreuten wolle. Solche Erklärungen waren dem Landvogt lieb und verschafften die Aussicht auf ein milderes Urteil.

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. Im angeführten Examinationsbericht.

Umso erfreulicher ist, daß Jakob Brägger selbst zu dem stand, was er getan hatte. Er bekannte, darauf gedrungen zu haben, «man solte des Hr. Brunen sach, weil alles dem Wylischen vnd wattwilischen vertrag zuwiderlieffe, vor Schwytz vnd Glarus berichten.» Ja, er sagte sogar im Verhör aus, er sei der Urheber gewesen und habe etlichen Bürgern zu verstehen gegeben, daß man den Prädikanten mit Gewalt befreien wolle, während tatsächlich ein anderer es geredet hatte; «daß ichs aber vff mich klagen laßen, ist theils darumb geschehen, damit ich keine Anderen in vnglück brechte, theils weil der L. V. vnd sine Râth keinen zur Verantwortung kommen lassen.» Dagegen wies er mit aller Entschiedenheit die Anklage zurück, daß er eine Rebellion zu erwecken gedacht habe.¹⁾

Die Angeklagten wurden aus der Haft entlassen. Brägger wurde vom Landvogt befohlen, daß er in Zukunft von den Landesfreiheiten weder bei dem Trunk noch anderswo reden solle.²⁾ Vier, Jakob Brägger, Kaspar Grob, Uli Brunner und Uli Huber wurden später wieder festgenommen und vor das Landgericht gewiesen. Daß einzelne trotz aller schlechten Behandlung den Humor nicht verloren, beweist folgender Vorfall. Georg Thurthaler, «ein armer Tagwer» aus Mogelsberg, war auch verhaftet worden. Man folterte ihn, stellte ihm den Henker an die Seite, um der Zumutung, katholisch zu werden, mehr Nachdruck zu verleihen. Er wurde schließlich freigelassen und äußerte sich seinen Gesellen gegenüber: «Sie habinds so bös nit gehan, man habe ihnen z'essen gegeben, habind nit müssen wercken vnd keine schuh verbrochen.»

Neben diesem Hauptverhör ging noch ein anderes neben her. Zwei von den vier Männern, welche über Brauns Predigt ausgefragt worden waren, Sylvester Grob, der Schwager Jakob Bräggers, und Ulrich Steger wurden beschuldigt, nicht rechte Kundschaft gesagt zu haben. Sie wurden gezwungen, beim Abt in St. Gallen persönlich um Gnade zu bitten und wurden wider aller Welt Recht um je 200 Reichstaler ge-

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. B 159. 403 ff.

²⁾ St.-A. v. Zürich. A 339. Toggenburger Beschwerden 1664.

büßt. Zudem wird ihnen ein Eid abgenommen, daß sie niemandem, auch nicht ihren Frauen und Kindern etwas davon berichteten.

Es wäre nun zu erwarten gewesen, daß nach dem Abschluß des Verhörs auch bald das Landgericht wieder gesessen wäre. Allein es geschah nicht. Das hatte wohl seine guten Gründe. Durch das Land ging ein Sturm der Entrüstung. Die evangelischen Pfarrer wollten an ihrem Kapitel Stellung nehmen. Allein, so lange die Verhöre stattfanden, war es weder richtig noch geraten, zu tagen. Man ließ also den gewöhnlichen Tag der Sitzung, den Dienstag nach Jubilate (18. Mai), vorübergehen und fand sich erst am Dienstag nach Pfingsten zusammen (15. Juni). Allein die Enttäuschung war groß; denn als die Sitzung eröffnet werden sollte, erschien auch der Landvogt. Das Kapitel protestierte entschieden gegen diese unerhörte Verletzung ihres alten Rechtes, allein zu tagen. Der Landvogt berief sich auf einen Befehl des Abtes, der eben von Lichtensteig verritten war, und blieb. Unter solchen Umständen war eine freie Aussprache nicht möglich. Dagegen ließen sie sich eine solche Mundtoterklärung nicht gefallen. Am 18. Juli 1663 erschienen der neue Dekan Marx Heidelin von Wattwil, Pfarrer Leonhard Serin von Lichtensteig und Sylvester Grob als Deputierte des Kapitels vor dem Landvogt und stellten folgende drei Begehren: 1. Man solle sie nach der Konfession der vier Städte predigen lassen. 2. Das heimliche Auflosen sollte abgestellt werden, weil dadurch «die Prediger in der Predigt und die Zuhörer in der Andacht distrahiert» würden. 3. Das Kapitel sollte nach altem Brauche gehalten werden.¹⁾ Allein in St. Gallen machte man allerlei Schwierigkeiten. Die Geistlichkeit blieb aber mit ihrem Widerspruche nicht allein. Sie wurde kräftig auch vom Volke unterstützt. Ja, die Poesie stellt sich nun in den Dienst der evangelischen Sache. Anonym erschien in Zürich das «Klagelied über des Abts Gallis zu St. Gallen vnd seiner Nachgesetzten Vasallen Tiraney, 1663», welches über die katholischen Rufer im Streit die Lauge beißendsten Spottes

¹⁾ St.-A. v. Zürich. Act. Dogg. Bd. XIX actum 18. Julii 1663.

ausgießt und in 50 Strophen den ganzen Handel in anschaulichster Weise schildert.¹⁾

Ach Toggenburg wie stehts vmb dich?
Gewüßlich du Erbarmest mich.
Must Leiden manchen stoße
von deinem Geist-weltlichen Abt,
der täglich frist, vnd Kläglich schlapt
Gleich wie ein andere Loße. —

Jedoch der Dichter hält sich nicht lange beim Fürsten auf, verweilt aber umso mehr bei seinen Dienern.

Jetzt hetzt er an sein Schwytzer Hund
der ein Gottloß Tyrannisch kund
daß er muß Landleuth plagen
die nit wend dantzen was er pfyfft,
Sonder in Gotteswort gestyfft
Nicht nach den Götzen fragen.

Er hat verübt ein große schandt
An einem frommen Predicant,
der hatte S'lob vor allen,
wie er so schön lehr Gottes Wort
daß Schorno Fr[au] ihn selbs anhört
Es hatt ihr wol gefahlen.

Sie hat den Predicanten grümt
wie er so schön vnd vnverblümt
Auslege Christi Lyden
was er zu gutem uns gethan
In seinem gantzen Passion.
Daß möcht der Pfaff nit Lyden.

Der Landvogt schnurrt sein Freuwlein An
Sie solt der Kätzeren müßig gahn,
Die Sach könnt vbel fehlen
Und ordnet druf den Pfaffen gschwind,
Ein stoltzen Argen Schlosser Grind,
der Soll Her Brunen strählen.

Der Pfaff hört heimlich predig an
Gleich wie sein Koch Z'wattwyl gethan,
Das Göttlich wort ward glehret
doch wyl er hat ein falschen Sinn
Macht ers glych einer wüesten Spinn
Und alls in Giffit verkehret.

¹⁾ St.-A. St. Gallen. B 159. S. 387 ff.

Besonders muß auch der Ankläger Brauns herhalten.

Her Brun, der wirdt fürs Landricht gsteht
 Der Schultheiß Fuchs ward da erwelt
 Auf ihn grausam zu klagen
 Der Span daher so groben Zwirn
 daß er druf ward verruckt im Hirn
 Vnd welt schier gar verzagen.

Man führt ihn zu dem Doktor schon
 Er braucht schweißbad vnd Aderlohn
 Doch würd's mit ihm nit besser.
 Dem Abt er all sein dienst vffsagt
 Sein gwüssen ihn stets plagt vnd nagt,
 Als stech im dryn ein messer.

Vollends jede Rücksicht läßt der Dichter dem Land-
 schreiber Galli German gegenber fallen. Schonungslos deckt
 er ihm alle seine Sünden auf:

wie er seye so ein öde katz
 di fornen leck vnd hinden kratz.

Er ist ein geiler Hurenhengst
 der da zu Liechtensteig Unlengst
 Ein Banckart fürgeschlagen
 doch halt's er für ein Sünde leicht
 Und meint, wann ers dem Pfaffen beycht
 werd kein gans darnach gagen.

Er ist ein öder Praktikant
 Im Gaaben Freßen vnverschampt
 Kann listig di erschinden
 Hat einer glich ein grechte sach
 doch wann er in dem Schmürben gmach
 So muß er stehn dahinden.

Hingegen wann ein loser Kund
 Bringt fleisch vnd Schmaltz wol etlich pfund
 Und hat die faulste Sache
 Der Schreiber so vil schwetzt vnd leugt
 biß er das Recht zum letzen beugt
 So abgfäunt ist der Hache.

Wer so redet, ist des bloßen Duldens müde. Der will
 den Kampf. Darum wandelt sich sein Spott am Schluß in
 heiligen Ernst.

Der *Gesler* vnd der *wolfenschieß*
 Erzeigten zwar [vil] widertniß
 Zu willhelm Tällen Zeiten

Doch hat derselben Tyranny
Gegen des Schandtvogts Schinderey
Noch wenig zu bedeuten.

Kein wunder wär der Täll in yl
Nem wider Z'handen seinen pfyl
Vnd wurd di gsellen schießen,
wie *Lädergerwers*¹⁾ strenger gwalt
Gedempt ist worden gleicher gstat
wurd wenig leuth verdrießen.

Jedoch als guter evangelischer Christ will er nicht
Revolution.

Doch bring ich noch ein bessers wort
Vnd bitt euch Evangelisch Orth
Ihr wollind zsämme setzen,
Den Galli halten zue gebür
wo nit, denselben von der thür
Mit Hünden usen hetzen.»

Anders als anonym konnte ein solch geharnischter Aufruf nicht erlassen werden. Daß der Dichter nicht fein säuberlich mit seinen Gegnern verfahren ist, wird ihm kaum jemand verdenken können. Er durfte wohl das Wort des Dichters Johann Grob auf sich beziehen: «Wer Zucht und tugend ehrt, darf wol der Laster spotten.»²⁾

Es war überhaupt schwierig, an die Regierungen der evangelischen Orte zu gelangen, da den Pfarrern ein brieflicher Verkehr mit den heimatlichen Behörden verboten war und häufig die eintreffenden Briefe geöffnet wurden.³⁾ Immerhin war ja der ganze Handel bekannt geworden und der Abt mußte eine Interzession der evangelischen Orte gewärtigen.

In Zürich hatte der Appell an die evangelischen Orte seine Wirkung getan; der Rat schrieb an die evangelischen Stände und machte den Vorschlag, dem Abte zu gebieten, die Prozesse niederzuschlagen. Allein Appenzell antwortete am 27. Mai 1663, man könnte dem Abte nichts vorschreiben, da er der absolute Herr sei; wollte man es tun, so wäre zu

¹⁾ Hofammann Ledergerw war am 9. November 1629 auf schaurige Weise getötet worden. J. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. III, S. 143 f.

²⁾ Grob, Joh., Dichterische Versuchgabe, S. 12. Über den Dichter selbst vergl. Franz, Kirchliche Nachrichten etc. 183 ff. J. Bächtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz 457—460.

³⁾ St.-A. St. Gallen, B 159, S. 415 ff.

befürchten, daß «die guten Leuth in solchen argwohn gegen H. Abt wachsen würden, daß sie deßwegen noch scherffer möchten tourmentiert werden». Sie rieten darum nur zu einer Interzession wie im Falle Brauns. Der Vorschlag fand Zustimmung.¹⁾ Der Prozeß wurde sistiert, die Gefangenen alle der Haft entlassen.

Am 27. und 28. Juli finden wir wieder den Stadtschreiber Hirzel von Zürich, Landammann Elmer von Glarus und Tanner von Appenzell beim Abte. Sie wollen den Evangelischen das Joch etwas leichter machen. Sie weisen auf die große Erregung der evangelischen Toggenburger hin und erwähnen dabei auch, daß die Predigt Brauns im Druck ausgegangen sei und viel gelesen werde. Allein sie richteten beim Abte nichts aus. Die Gesandtschaft wird wiederholt.²⁾

Am 6. August begehrt die Ehrengesandten von Zürich, Glarus und Appenzell beim Abte vorgelassen zu werden und vertraten im Auftrage sämtlicher evangelischer Orte³⁾ die Forderungen der evangelischen Pfarrer, wenn auch mit aller Höflichkeit, so doch mit allem gebührenden Nachdruck. Der Abt gab die Erklärung ab, daß er den Landfrieden halten, auch den Prädikanten nicht verbieten wolle, nach der Konfession der vier Städte zu predigen. Was den Synodus betreffe, so wolle er das Kapitel diesmal nicht turbieren, wenn sie aber Ursach gäben, daß er jemand von der Obrigkeit zu ihren Verhandlungen abordne, so müßten sie sich dem unterziehen. Die Gesandten verlangten einen Rezess, weil sie nicht an allen Orten referieren könnten. Der Abt sagte auf den Rat anderer *aliqua* zu. Über dem Essen aber kam ihm die Sache bedenklich vor. Er ließ Landammann Elmer rufen und teilte ihm seine Bedenken mit. Tags darauf aber erschienen die Gesandten noch einmal vor dem Abt und gaben nicht ab, bis ihnen eine schriftliche Deklaration zugesichert war.⁴⁾

¹⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Schreiben Appenzells an Zürich 27. Mai 1663.

²⁾ Ebenda. Relation vom 28. Juli 1663.

³⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, B 268. Diar. Abbatis Galli. Kreditivschreiben. 24. Juli 1663.

⁴⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Act. Dogg., Bd. XIX. Ex Diario abbatis Galli. 6. Augusti.

Es war allerdings «nicht mehr als ein *general* vnd doch wol *clausulirt* vnd eingeschrenckter bescheyd.» Die Verhältnisse wurden nicht besser. «Zwar hat man Hoffnung gehabt, daß auf die verwichenen Sommer an den Fürsten von St. Gallen abgegangenen Eydgnossische Ehrengesandtschaft die Sache etwas leidentlicher werden möchte. Die Erfahrung aber bezeugt das Widerspiel.»¹⁾

Am 24. September berichtet Leonhard Serin an Antistes Gernler, daß das Verhältnis wieder gespannter sei als je. «Herr Braunen Predigen sind hie gemein; Man hat sie von Zurzach gebracht, alda sie sind verkauft worden.»²⁾ Die Katholischen beantworteten die Forderung der Duldung vonseiten der Evangelischen mit neuen Repressalien. An etlichen Orten wurde auf Befehl der Obrigkeit öffentlich von den Kanzeln verlesen, «daß jertz wegen der Tyrannei des Turckh alle Tage umb 12 Uhr sollen glocken gelüet werden», und daß ein jeder, wo er sei, im Haus oder auf dem Felde, den Hut abziehen, niederknien und beten solle, so lange es läute.³⁾

Durfte man es jetzt nicht wagen, den Prozeß gegen die Führer im Braunschens Handel zu Ende zu führen? Am 3. November wurde das Landgericht gehalten.

Uli Huber, der Schmied zu Ganterswil, kam mit der verhältnismäßig kleinen Strafe von 100 Reichstalern weg. Seine Frau hatte allerdings dem Landvogt vorher 20 Dukaten verehrt. Kaspar Grobs Buße wird auf die bescheidene Summe von 500 Reichstalern festgesetzt, weil er andere Evangelische angezeigt hatte. Uli Brunner, der schon sechs Wochen gelegen hatte, wurde für zehn Jahre aufs Meer verkauft, da er aber katholisch zu werden versprach, wurde die Galeerenstrafe in eine Buße von 1000 Reichstaler verwandelt.⁴⁾

Am schärfsten wurde gegen Jakob Brägger vorgegangen. Er wurde als Aufrührer und Blasphemant verklagt und zu 101 Jahr auf die Galeeren verurteilt. Am 6. November

¹⁾ St.-A. v. Zürich. Gernleri von Basel Fürtrag vnd Bedenken vn Toggenburgischen beschwerden halben 1664.

²⁾ St.-A. v. Basel, Kirchenarchiv A II. Schreiben Leonhard Serins an Antistes Gernler 14/24. Sept. 1663.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, B 159, S. 398 ff.

stellte der Abt bereits den Paß für die Leute aus, welche Brägger nach Spanien geleiten sollten, nachdem er die Strafe auf 30 Jahre gemildert hatte.¹⁾

Brägger blieb in der Gefangenschaft. Der Priester von Lichtensteig besuchte ihn öfters und setzte ihm gar ernstlich zu mit Disputieren und anderem; «dem ich Gottlob wol wuste zu antworten». Er wiederholte ihm immer wieder, die ketzerische calvinische Religion müßte in kurzem ausgerottet werden, «dann es habe keine ketzerei so lang gewähret».

Der Vater Bräggers war unterdessen tödlich erkrankt. Das benützte der Priester, um dem Gefangenen von neuem zuzusetzen. Er stellte ihm vor, es gäbe kein besseres Mittel zu seiner Befreiung, als wenn er seinen Glauben verleugne. Sein Weib und seine Kinder und die tödliche Krankheit seines Vaters müßten ihm doch allerlei Gedanken machen. Er riet ihm, er solle den Landschreiber zu sich kommen lassen. Dieser erklärt, er werde frei werden, wenn er, seine Frau und Kinder katholisch würden. Brägger weist das Ansinnen zurück. Der Pfaff kommt mit der Landvögtin; sie dringen stark auf den Abfall. Brägger «ließ sich von der Schwachheit seines Fleisches übereilen» und griff zu einem Mittel, das er als evangelischer Christ zwar verwarf, das aber die Katholischen oft genug empfohlen und angewandt hatten.²⁾ Und wer wollte dem Manne darum allzusehr gram sein? Er berichtet: «Erstlich fiele mir Eyn die kunst, deren die Papisten sich bedienten gegen vns, bedachte mich vff dz gegenrecht, vnd gedachte in meinem sinn vnd hertzen, ich wolte mein Religion, dz ist mein sündig leben (so der wahren Religion nit gemeß) enderen vnd fürhin die andere, namlich vnsere alte Römische Catholische allein Selligmachende (ich verstunde aber die Evangelische selbiger gemeßer zu leben) annehmen.»

Sobald Brägger hatte verlauten lassen, daß er zum Übertritt bereit sei, erkundigte man sich sofort bei seiner Frau, ob sie ferner mit ihm hauszuhalten gesinnt sei. Sie macht

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik LXXXV Toggenburg im Allgemeinen, Litteræ patentēs pro Jakobo Pracker et Ductoribus 6. Nov. 1663.

²⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Toggenburgische Beschwerden 1664.

den Vorbehalt, daß sie und ihre Kinder bei ihrer Religion bleiben würden.¹⁾

Brägger gab also das Versprechen schriftlich ab; er erklärte: «Thue solches vß keinem falschen Hertzen oder schyn, damit ich nur könnte ledig werden, gantz vnd garnit», und verpflichtete sich, beim Landschreiber Gallus German eine Summe von 300 Dukaten zu hinterlegen.²⁾

Unterdessen aber hatte Brägger auch seinem Vater, Christian Brägger, gemeldet, er solle ihn enterben und seine Kinder substituieren. Der Vater ging darauf ein und ließ die Katholischen glauben, daß er seinen Sohn wegen seiner Konversion von der Erbfolge ausgeschlossen habe.³⁾

Brägger wurde also freigelassen. Der Priester lobte ihn «er sei nicht zu schelten in dem, was er getan, er sollte einen gleichen Eifer zeigen bei ihrer Religion». Er glaubte einen guten Fang getan zu haben. Die Katholischen meinten, sie «habind den Vogel im schlag, vermitteltst welcheß sy noch vil fangen wolten, weilen ihme vast alle Toggenburgische *arcana* bekannt». Als aber der Tag (23. Dezember) gekommen war, wo Brägger der evangelischen Religion öffentlich absagen sollte, hatte er, ohne «einer Messe beigewohnt» oder «vom Pfaffen noch Landvogt Abschied» genommen zu haben, sich nächtlicher Weile mit höchster Gefahr davon gemacht (20. Dezember), «Gott vertrauende, Er werde mein sach, wie es mir nutz vnd sellig ist, vßzuführen woll wüßen». Er hatte sich nach Schwellbrunn geflüchtet, ging weiter zu einem Freunde und hielt sich bei ihm einige Zeit auf. Der Landvogt bot sofort 100 Reichstaler auf den Kopf Bräggers. Es nützte nichts, der Flüchtling kam anfangs Januar wohlbehalten in Zürich an.⁴⁾

Man gab ihm erst den Rat, nach Basel zu Pfarrer Braun weiter zu reisen, gewährte ihm auch ein Viatikum und stellte ihm in Aussicht, daß seine Sache in Baden auf der evan-

¹⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Schreiben Prof. Schweizers an den Statthalter von Zürich 11. Januar 1665.

²⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, B 159, S. 398 ff., und St.-A. v. Zürich, A 339. Handschrift Bräggers.

³⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Act. Dogg., Bd. XX, S. 318 f.

⁴⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, B 159, S. 403 ff.

gelischen Konferenz zur Sprache kommen werde. In Basel riet man ihm, er solle nach Mannheim gehen; er aber erklärte, er wolle sich lieber im Zürichbiet, in Flach, «wo kein Scherer sei», niederlassen. So kommt er nach Zürich zurück. Er findet in Zollikon eine neue Heimat.¹⁾

Der Landvogt rächte sich aber an den Kindern Bräggers, Baschi und Christian, der eine sechs, der andere drei Jahre alt; ein drittes war seit der Flucht Bräggers gestorben und auf papistische Weise begraben worden. Am 7. Januar wird beschlossen, daß die beiden Knaben innert zehn Tagen bei Katholiken untergebracht würden. Als einige Tage darauf der Abt nach Lichtensteig kam, wird er gebeten, der angefochtenen Mutter wenigstens ein Kind zu lassen. Er verspricht, bei seiner Rückkehr von Einsiedeln «der sach eingedenk zu sein». Allein, als die Frau ihn dann fußfällig bat, unterstützt von Freunden und demütigen Interzessionen, hatte sie doch keinen Erfolg; er erklärte, er habe keine «Gelegenheit», er müsse heute noch nach St. Gallen, er werde in wenig Tagen wiederkommen. Am Abend wurden ihr die beiden Kinder genommen, eines dem Landvogt, das andere dem Landschreiber übergeben und von ihnen ins «leidige Papstum versteckt». Der Großvater wurde zu einem großen Tischgeld verpflichtet, die beiden Schwäger Bräggers, Sebastian Bürgi und Sylvester Grob mußten Bürgschaft leisten. Der Landvogt aber bezog das Erbe der Kinder Bräggers.²⁾

Auch sonst begannen wieder allerlei Scherereien. Der Landvogt wollte das Psalmensingen verbieten. Früher war, durch einen Erlaß von 1601, gestattet, daß die Kinder in der Schule darin geübt würden, nachdem die Katholischen sie verlassen hätten. Jetzt sollten die Evangelischen weder in der Kirche noch in den eigenen Häusern im Psalmengesang ihre Erbauung suchen.³⁾ Insonderheit wurde den Wirten bei Verlust ihres Schildes verboten, ihn zu dulden.

Im Dezember 1663 war eine toggenburgische Frau,

¹⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Schreiben der Verordneten beider Stände vom 6. Januar 1664, Eschers vom 7. Januar 1664 und Bericht Gernlers.

²⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Schreiben an Landammann Elmer 13/23 Oktober 1664 und Prof. Schweizers vom 11. Januar 1665.

³⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, B 159, S. 401 und S. 403 ff.

weil sie einen evangelischen Mann aus dem Thurgau geheiratet hatte, vom Landgericht mit Ausstellung am Pranger gestraft worden.

Auch den Pfarrern wurde man wieder aufsässig. An hohen Festtagen sollten sie keine Mittagspredigt mehr und die Kinderlehre nur noch alle vier, in Wechselkirchen nur alle acht Wochen halten dürfen.¹⁾ Der Landvogt verbot dem Dekan, die Katechismusfrage, betreffend das Halten der Gebote, mit der Jugend in der Schule zu exerzieren. Das veranlaßte einen Anonymus sich an den Rat von Basel mit den beweglichen Worten zu wenden: «Lassen wirs bei seinem Verbot bewenden und unterwerfen uns, so leidet das Evangelium gewaltig und wirt besorglich ein punct nach dem andern fallen müssen; widersetzen wir uns, so sind wir in gefahr nicht nur alles unseres armütlin sondern auch leibs und lebens. Zudem dörrffen wir diese unsere Noth an Vnsere gnädigen Herren nicht gelangen lassen, wir wollen denn entweder einer hohen Geldstraff oder der gantzlich Verstoßung gewärtig sein. Wir bitten flehentlich um Rath und Hilff: wir wissen bald nicht mehr, was thun.»²⁾

Zu gleicher Zeit beklagten sich die Prediger des Toggenburg «mit rath erlaubnuß vnd guttheißen»³⁾ des Landvogts, der sie nicht hatte anhören wollen, beim Abt über die Bedrückung, daß man sie nicht frei predigen lasse, daß man heimlich bei Türen und Fenstern viel «auflose», und sprachen die Hoffnung aus, daß sie wieder nach altem Brauche tagen könnten ohne durch die Anwesenheit des Landvogts in der Freiheit der Aussprache gehindert zu sein.⁴⁾

Es war unter solchen Umständen begreiflich, wenn dem einen oder andern Prediger einmal die Geduld riß und die Galle überlief. Aber wenn schon die Aufreizung von katholischer Seite ausging, so mußten doch die Evangelischen die Friedensstörer sein.

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, B 159, S. 401, 403 ff. und S. 409.

²⁾ St.-A. v. Basel, Kirchenarchiv A 11. Ex Toggio 4/14 Dezember 1663 ab Anonymo.

³⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Schreiben der Capitulares vnd Beisitzer eines ev. Synodi in Toggenburg an den Abt. 14. Dezember 1663.

⁴⁾ St.-A. v. Basel, Kirchenarchiv A 11. Supplikation an den Fürstabt von St. Gallen. 14. Dezember 1663.

Der neue Lichtensteiger Pfarrer Leonhard Serin hatte sich bald den Ruf erworben «gar ernstlich zu sein.» Der Landvogt hatte das «mit bedauern» hören müssen. Nun aber hielt an einem der ersten Sonntage des Jahres 1664 der Pfarrer eine Strafpredigt gegen die falschen Propheten, in welcher er unter anderm von ihnen sagte: sie verdrehten und verfälschten die Schrift, «seien den Voglern gleich, die da lieblich singen, die Vögel in das Garn zu bringen, man soll sich vor ihnen hüten.» Serin wurde mit dem Dekan Haidelin vor den Landvogt zitiert und von ihm abgekanzelt; er habe des Priesters kurz zuvor gehaltene Predigt widerlegt. Der Pfarrer antwortete ruhig, daß er niemand genannt und von des Priesters Predigt nichts gewußt habe. Schorno wurde eifrig: «Entweder sind sie vnder euch oder vnder vns; wo sie sind, sol man sie namhaft machen. Habt ihr von den Schriftgelehrten geredt, so dringts nicht ins Land; sie vnd die Juden sind längist tod.» «Sye es vff vns Catholische gemeint, sige es geredt wider den Landfriden, sige es vff andere gemeint, so beger man es zu wissen, dann solche im Landt nit Platz hetten.» Er täte besser daran, von guten Werken zu reden und das Volk zum Gehorsam gegen die Obrigkeit zu ermahnen. So ist auch Serin «in des Landvogts und Pfaffen Haß» gekommen.¹⁾

Ein Ende der Plackereien war nicht abzusehen, auch dann nicht, als am 22. Februar 1664 der Abt sich einmal über die oft berührten Klagepunkte geäußert und «ein erfreuliche vnd gnädige Antwort» gegeben hatte.

Der geistliche Fürst spricht zwar sein höchstes Mißfallen über das konfessionelle Denunziantentum aus, fügt aber gleich hinzu, daß er begreiflicherweise nicht alles verhindern könne. Da war wohl zu erwarten, daß auch in Zukunft alles beim alten bleiben werde. Wichtiger war für die Prediger die Zusage, daß sie ihre Synode wieder ohne den Landvogt halten dürften. Ausführlicher läßt sich der Abt noch über die beiden durch Braun in Diskussion gesetzten Lehrpunkte aus. Was die Frage des Katechismus

¹⁾ St.-A. v. Basel, Kirchenarchiv A 11. Supplikation an den Fürstabt von St. Gallen. 14. Dezember 1663. Schreiben Serins 1/11. Februar 1664 und Stiftsarchiv St. Gallen, Act. Dogg., Bd. XX. Actum 5. Februar 1664.

betreffe, ob ein Mensch die Gebote Gottes vollkommen halten könne, so bestimmt er, daß die Prädikanten die Lehre «wie von altersher auff vnd neben der Canzel wol üben vnd brauchen mögen doch mit bescheidenheit vnd nit gleichsam mit so breiter Zung, dardurch der gemein einfeltig mensch verwirren vnd ihme einbilden möchte, weillen er die Gebott Gottes nit halten könne, so könne er auch die Gebott der Obrigkeit nicht halten. Sie sollten also lehren: der Mensch könne die Gebote Gottes *ohne die Gnad Gottes* nit halten.» Der Abt zeigte damit nur den völligen Mangel eines Verständnisses für die evangelische Lehre. Es war selbstverständlich, daß die Prediger des Evangeliums, wenn sie ihrer Überzeugung treu bleiben wollten, an diese fürst-äbtliche Interpretation dieser Katechismusfrage sich nicht konnten binden lassen.

Mit Genugtuung aber nahmen die Evangelischen Kenntnis von der Auffassung des Abtes über das Leiden Christi, und mit sichtlicher Freude haben sie es ausgebreitet, «daß sie von ihrer Religion mit vnß gleicher meinung seyen, daß nemlich Christus an Leib vnd Seel für vnsere Sünden gelitten habe, vnd wan wir diß nit lehren würden, wollten sie vns vermahnen, daß wir solches lehren sollten. Anstatt der Worten aber, daß er hellische pein vnd angst erlitten habe, sagten Ihr. frstl. Gnaden ferners, daß wir prediger wol lehren können vnd mögen, daß Christus solche angst pein vnd marter vmb vnserer sünden willen erlitten vnd außgestanden habe, daß solches mit keines Menschen Zungen genugsam könne ausgesprochen werden.»¹⁾

Die Antwort traf die evangelischen Geistlichen in Alt-St. Johann. Es wird ihnen noch besonders zu Gemüte geführt, wie der Abt sich gar freundlich gezeigt und mehrmals wiederholt hätte, «er wölle vnß Prediger nicht gefahren vnd wir sollen ihme auch nicht gefahren.»²⁾ Die Evangelischen waren aber auch dem Abte soweit als möglich entgegengekommen und hatten nachgegeben, wo sie irgendwie

¹⁾ St.-A. von Basel. Kirchenarchiv A II. Antwort des Abts von St. Gallen vom 22. Februar 1664.

²⁾ St.-A. von Zürich. Schreiben Abr. Schads an den Antistes von Zürich. 23. Februar 1664.

gekonnt hatten. Hatten doch die zu Rate gezogenen protestantischen Gelehrten ihre Zustimmung zu den angefochtenen Lehrpunkten erklärt, aber auch erklärt, daß sie «vor dem Volke nicht breitmaulicht, sondern mit der gehörigen Behutsamkeit vorzutragen seien.»¹⁾

Voller Freude hat Pfarrer Schad das alles an den Zürcher Antistes berichtet. Acht Tage darauf kam der Abt zu einem Augenschein nach Oberglatt, stellte Schad zur Rede, daß er seine Antwort nach Zürich berichtet habe. Schad leugnet es einfach ab. Der Abt drohte, er werde es wohl herausbringen, wenn er ernstlich frage. Er war ärgerlich, stieg aufs Pferd und ritt «ohn gessen vnd gethrunckhen» nach St. Gallen.²⁾

Für Jeremias Braun war der Entscheid des Abtes eine glänzende Rechtfertigung. Denn derselbe Abt, der ihn um dieser Lehrsätze willen hatte zum Tode bringen lassen wollen, hat den einen, wenn auch unter gewissem Vorbehalt, anerkannt, den andern aber zu einem unveräußerlichen Gemeingut der ganzen Christenheit gestempelt.

Allein, wer hätte glauben wollen, daß nun eine entschiedene Besserung eintrete, der hätte sich schwer getäuscht. Die Evangelischen hatten sich denn auch verständigt, einmal an die evangelischen Orte zu gelangen. Im Februar übergeben sie dem Herrn Bürgermeister Waser und dem Statthalter Hirzel, sowie dem Landammann Elmer von Glarus ein «Memorial oder kurtze Erzählung dessen, was sich jüngst hin mit Jakob Preckere von Lichtensteig zugetragen.» Brägger selbst aber erzählte über «den kläglichen Zustand der Evangelischen in der Grafschaft Toggenburg» und sandte den Bericht dem Landammann Rechsteiner von Appenzell, damit er die Sache an der Tagsatzung zur Sprache bringe.³⁾

Am 12. März tagten die Boten der evangelischen Orte. Sie einigten sich dahin, daß ein besonderer Ausschuß beauftragt werde, «den eingebrachten Klagen und den der Landschaft Toggenburg zustehenden Freiheiten» näher nachzuforschen, auf Grundlage der eingehenden Berichte durch

¹⁾ Ildefons von Arx. A. A. O. Bd. III, S. 188.

²⁾ Schreiben Abr. Schads an den Antistes von Zürich. 8. März 1664.

³⁾ Stiftsarchiv St. Gallen. B 159. 398 ff. und 403 ff.

Stadtschreiber Hirzel ein Factum abfassen und dasselbe bei den Orten zirkulieren zu lassen, unterdessen aber durch «allerhand unvermerkte Mittel» die Bedrängten aufzurichten, die Prediger zu ermutigen, endlich im Namen der evangelischen Orte dem Prälaten den Jakob Brägger zu rekommandieren, daß er ihm Weib und Kinder und Erbe verabfolgen lasse.¹⁾

Zum letzten Punkte machte der Basler Abgesandte allerdings einen Vorbehalt, und seine Regierung schloß sich seinen Bedenken an. Sie entschuldigten sich glimpflich beim Rat in Zürich: «Nun möchten wir Ihme Prägern seinen weib vnd kindern die wohlfarth von hertzen gern gönnen, wolten auch darzu in alle sichere weg das vnsere gern beytragen, weil aber zu besorgen, daß durch ein solch schriben wenig fruchtbares ausgerichtet, im gegentheil andern vnschuldigen ihr sach nur vergrößert vnd Ihr. F. Gn. mehrers irritiert werden dörrfte, bitten demnoch Euch vnser g.l.E. vnd R.[eligions]-genossen vns deßwegen für entschuldigt zehalten, vnd das schreiben jeh abgehen solle, vnseres nammens darbei nicht zu gedenckhen.»²⁾

Der Rat in Basel fürchtete für die Pfarrer, die von ihm ins Toggenburg geschickt waren. Warum aber rief er sie nicht zurück? Warum trat er auf neue Begehren bereitwilligst ein? Wars nicht eine Unverschämtheit des Landvogts, wenn er an die erledigte Prädikatur Hemberg «ein qualificiertes, taugliches vnd friedliebendes subjectum» sich erbat und auf *M. Georg Martin Glaser* hinwies, «als uff welchen die Gemeind in sonderheit sehen thüge?»³⁾ Hätte der Rat nicht die Pflicht gehabt, unter den vorliegenden Verhältnissen seine Bürger nicht solcher Gefahr auszusetzen und das Ansinnen des Landvogts kurzer Hand abzuweisen? Damit aber wäre den Toggenburgischen Gemeinden erst recht nicht gedient gewesen. Die zaghafte Stellung Basels läßt sich begreifen, wenn auch nicht jedermann sie zu entschuldigen gewillt ist.

¹⁾ E. A. VI. 1 a. 614.

²⁾ St.-A. von Basel. Missiven. 12. März 1664. Ebenso Ratsprotokoll vom selben Tage.

³⁾ St.-A. von Basel. Missiven. 20. Februar 1664.

Im Laufe des Frühlings wurde der Beschluß der Tag-satzung zur Ausführung gebracht. Die Vermittlung zwischen den Toggenburgern und dem Rate von Zürich scheint der Pfarrer von Wädenswil, Jost Grob, übernommen zu haben. Als Vetter des Kommissars Hans Grob war er der richtige Mann. Noch mehr. Geboren 1611 in Brunnadern war er, noch sehr jung, als Pfarrer ins Toggenburg gekommen und hatte während drei Jahren die Gemeinden von Krumenau und Kappel bedient. 1633 beschwerte er sich dagegen, daß die Evangelischen gezwungen wurden, das Ave Maria zu beten. Er wurde vor das Landgericht zitiert und seiner Stelle entsetzt. Nachdem er einige Zeit in Salez seines Amtes gewaltet hatte, berief ihn der Rat von Zürich nach Wädenswil. Hier wurde er später Dekan des Kapitels und starb 1692. Bei ihm lief ein, was die Toggenburger auf dem Herzen hatten. Stadtschreiber Hirzel forderte darum am 11. April 1664 seinen Bürgermeister auf, Jost Grob «wegen den beschwerden der Evangelischen Toggenburger mit allen hierüber habenden geschriften alhero zu bescheiden.»¹⁾

Die Toggenburger hatten sich in weitläufiger Weise über ihre Freiheiten und Rechte geäußert; außerdem in dreißig Artikeln ihre «Klärten vnd beschwerden» niedergelegt. Wir greifen einige charakteristische Punkte heraus.

Alle Prediger waren gehalten bei 10 fl Buße alle Sonntage und Feiertage den englischen Gruß von den Kanzeln zu sprechen. Bei gleicher Buße mußten alle Evangelischen ihren Verstorbenen Kreuze auf die Gräber stecken. An Hochzeiten durften die Pfarrer nicht öffentlich oder laut zu Tisch beten. Beim Läuten der Mittagsglocke oder bei Prozessionen mußten die Hüte abgezogen werden. Den evangelischen Pfarrern war verboten, den Taufstein zu gebrauchen, sie mußten aus einem «Keßlein» das Kind taufen. Sodann beschwerte man sich darüber, daß die Pfaffen im ganzen Toggenburg in alle Häuser liefen, namentlich den Armen den Abfall zumuteten und ihnen Geld, Lehen, Güter und anderes versprochen; daß sie die Kinder auf der

¹⁾ St.-A. von Zürich. A. 339. Schreiben Hirzels an den Bürgermeister von Zürich. 11. April 1664. Stadtbibliothek Zürich, Manuscripte F., Bd. 50. f. 590/597, und Mscr. G. 169. Kurtze Lebensbeschreibung Herrn Joßt Groben etc.

Gasse anredeten und sie lehren wollten, das Kreuz zu machen. Jakob Brägger hatten sie ein totes Kind aus dem Hause seines Schwagers geholt und «vff Papist Ard vnd Manier vergraben.» Man litt nicht mehr, daß die Evangelischen etwas darüber aus dem Land schrieben, wie es hergehe; sonderlich war es den Prädikanten verboten, etwas an ihre Obrigkeit zu berichten.

Zum Schlusse meldet sich unser Dichter und faßt, nach Art Abraham a Santa Claras alles zusammen:

Summa di guten Evang.[elischen] Toggenburger
 Sind arme bedrängte v[nd] gezwängte Nothburger
 Ihre freyheiten sind gschreyheiten
 Ihre Privilegien heißen Brieff ligen, oder liegen
 Ihre Gewohnheiten sind ohnheiten
 Ihre sprüch vnd verträg sind nüt als Brüch vnd Kläg!
 Ihre grechtsamen sind schlecht sammen.
 Ihre *Documenta* sind *Nocumenta*.
 Ihre Oberkeit ist stränger als kein Heid.
 Ihre Schutzherren sind Trutzherrn
 Ihr *Prälatus* ist ärger als *Pilatus*
 Heist sich *Benedictiner*, ist aber ein *Maledictiner*
 Der Guli heist sich Galli, wyl er bitterer ist als Galle vnd
 Kelter denn ein Schneeballe!
 Seine Amptleuth sind verdampft Leuth
 Seine Hoffarth ist voller Vnrath
Infidel im Thurn ist ein giftiger Wurm
 Sein Landvogt ist ein Schandtvogt
 Er ist ein Schwytzer, ein Schleitzer, Lymheitzer
 vnd zum bösen Reitzer
 Er heißt Wolffgang Friedrich Schor — Narr
 Der Landschryber ist ein Schandtreyber
 Ein Huren Jeger, ein Oderverkleger
 Heist Galli Germen, blast alzeit Lermen!
 Im Schinden und Schaben thut ers *pro* haben
 Nach Miet vnd gaaben, kann er wol graben
 Lug vnd Trug ist sein Pflug damit erschachert er geltens gnug
 Gott wende vnd Ende!
 Aller Bedrängten Ellende!¹⁾

Allein die Toggenburger ließen es nicht bloß bei ihren Klagen bewenden, sie formulierten auch ein «billiches Begären» und sandten es den evangelischen Orten ein.²⁾

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen B 159, Seite 415 ff.

²⁾ Stiftsarchiv St. Gallen B 159, Seite 419 f.

1. «Die Evang. Ständ in der Eydgnoschaft solten sich dißer ihrer bedrängten Nothleydenden Glaubensgenossen in Treüwen Annemmen, eben so wol als sie sich annemmen der noth deren di vssert der Eydtgnoschafft in Frankrych vnd anderen Orthen geträngt werden, wyl der erste Reformatör, durch den Gott vns dz licht des Evangeliums angezündt, ein gebohrner Toggenburger gewesen.»
2. «Daß er den Precker wider in sein Haus vnd guter setze, wyle Hern Brunen alligklich vnrecht geschehen vnd si di Papisten selbs den vergangenen Handel, sich damit zu bereychen, angefangen. Oder da er ihne nit wölte ynsetzen, solte man ihn vnd sein weib vnd kind vs dem Zehnden, so der Abt zu Stammheim in Zürichpiet hat, Ergetzen.»
3. Man sollte ihnen aufhelfen zu freier Religionsübung.
4. Ehesachen sollten nicht in St. Gallen oder Konstanz, sondern vor dem ev. Kapitel ausgemacht werden.
5. «Der Abt solte den Landvogt vnd Landschreiber dahin halten, alle Bußen, Kosten, Verehrungen, so sy in diesem Handel vervrtschet, den vnschuldigen wider zu erstatten, vnd dise 2 Redliführer samt dem Pfaffen abzusetzen vnd vffs Meer zu schicken als die es 1000 falt bas verdienet als die Evang.»

Soweit der letztere Wunsch Schorno betraf, konnten die Evangelischen auch der Zustimmung der Katholischen sich versichert halten. Die Abrechnung ist, wenn auch erst später, tatsächlich erfolgt. Schorno ward nämlich angeklagt, er regiere hart, nehme und fordere Geschenke, übe Rache aus und benehme sich gegen die Protestanten so unduldsam, daß die Zürcher Geistlichkeit ernstlich den Untergang der evangelischen Kirche im Toggenburg befürchte. Der Abt von St. Gallen konnte sich nicht weigern, die Anklage anzunehmen und Untersuchung zu halten. Nachdem er erkannt hatte, daß die Klagen nur allzu begründet waren, suchte er den Landvogt durch freundliches Zureden auf andere Wege zu bringen. Schorno aber, statt sich zu bessern, trieb es nur um so schlimmer, bis sich seine Unterbeamten weigerten, ferner unter ihm zu stehen, und im Jahre 1669

hundertachtzig angesehene Männer von beiden Religionen das Kapitel in St. Gallen kniefällig um seine Entfernung baten. Daraufhin wurde dem Landvogt gekündigt. Ein anderes Amt wurde ihm angeboten; er schlug es trotzig aus und zog in seine Heimat nach Schwyz. Bald darauf wurde er vor den Pfalzrat geladen, weil er ein Buch entwendet hatte, das die Toggenburger Sprüche und Verträge enthielt. Er stellte sich nicht. Als gleichwohl das Urteil über ihn gefällt wurde, trieb er in Schwyz daran, daß der Urteilsspruch verbrannt würde. Der Rat hütete sich davor. Schorno verlegte sich nun aufs Bitten, und erreichte endlich, daß er ohne Ehrverlust davon kam. Aber auch jetzt war er nicht ruhig, sondern arbeitete dort aus allen Kräften sogar mit ausgestreuten Lügen und verfälschten Abschriften daran, die Toggenburger und Schwyzer von der übrigen Eidgenossenschaft zu isolieren. Schwyz wurde deshalb auf der Tagsatzung vom 4. Juli 1677 aufgefordert, ihn als Urheber, Aufwiegler und Zerstörer des gemeinsamen Friedens zu verzeigen und gefänglich einzuliefern.¹⁾

Am 1. Juni 1664 traten die Ehrengesandten von Zürich und Glarus in Richterswil zusammen und einigten sich auf einen Abschied in bezug auf Toggenburg.²⁾ Sechzehn Punkte griffen sie heraus und stellten so den «Extract oder Auszug jedtlicher und mit namen der vornembsten *Puncten* welcher die Evang. in der Graffschafft Toggenburg in Religionssachen sich nit wenig beschwären». Die evangelischen Orte wurden davon in Kenntnis gesetzt. Aber den Sommer hindurch ging nichts mehr. Erst am 25. Februar 1665 wurde das Schriftstück dem Fürstabt von Alt-Landammann Elmer und Statthalter Kaspar Schmid übergeben. Der Abt war prompt mit seiner Antwort. «Darbei zu beobachten, waß im Augusto A^o 1633 angebracht vnd begehrt worden. Eß darbey sein verbleiben hat.» So wurde tags darauf das Memorial beantwortet.³⁾

¹⁾ Ildefons von Arx. Geschichten des Kantons St. Gallen. Band III, S. 190 ff. E. A. VI. 1 a. 1053.

²⁾ St.-A. v. Basel. Missiven. 9. Juli 1664. St.-A. v. Zürich. A 339. Abscheid vom 1. Juni 1664.

³⁾ St. Gallen, Stiftsarchiv. Act. Dogg. Bd. XX, S. 87 ff.

Der delikateste Punkt war offenbar, darin hatten wohl die Basler recht, die Bräggersche Angelegenheit. Sie wurde darum auch mit größtmöglicher Zurückhaltung erwähnt. «Darbei das Bräggerische Geschäft bester maßen zu Gnaden befohlen.» Die Frau Bräggers war soviel wie gefangen. Sie hatte Bürgschaft stellen müssen, daß sie das Land nicht verlasse. Der Landvogt gab ihr zu verstehen, wenn sie fortlaufe, müßte ihr Vater für sie bezahlen. Sie beschwerte sich, die Toggenburger hätten das Recht zu ziehen, wohin sie wollten. Es nützte nichts. Sie brachte ihre Klage vor den Abt: «Habe sie gefehlt, so sollte man sie strafen, habe ihr Mann gefehlt, so habe sie sich dessen nicht zu entgelten.» Der Abt gab ihr zur Antwort, er komme an St. Kathrinentag (25. November) nach Lichtensteig, dann wolle er sie anhören.¹⁾

Es scheint, daß der geistliche Herr sich erweichen ließ und in einem Punkte nachgab; die Frau durfte Lichtensteig verlassen. Anfangs Januar befindet sich die «hochbetäubte und fast schwermütige Mutter» im Hause des Professors Hans Kaspar Schweizer in Zürich; einige Toggenburger hatten sie dorthin geleitet, dem wohlwollenden Professor über die ganze Angelegenheit weitläufig berichtet und ihn gebeten, sich für die Unglücklichen zu verwenden. Schweizer schrieb am 11. Januar an den Junker Statthalter.²⁾

Allein der Abt übergang das Bräggersche Geschäft in seiner Antwort vom 25. Februar einfach mit Stillschweigen.

Die beiden Knaben waren unterdessen beim Bruder des Landvogts Schorno verkostgeldet. 112 Reichstaler waren bis dahin aufgelaufen; der Großvater aber hatte sich geweigert, sie zu bezahlen. Schorno fürchtete nun, es möchte das Erbe der Kinder allzurasch aufgezehrt werden und fragte darum den Landeshofmeister Fidel Im Thurm am 12. Dezember 1665 an, ob die Kinder nicht anderswo «mit geringeren vncosten» sollten versorgt werden, wo keine Gefahr bestehe, daß sie geraubt oder einer katholischen Erziehung entzogen würden.³⁾ Vorläufig aber blieb alles beim alten.

¹⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Toggenburgische Beschwerden 1664.

²⁾ Ebenda. Schreiben Professor Schweizers an den Junker Statthalter. 11. Januar 1665.

³⁾ St. Gallen, Stiftsarchiv, Act. Dogg., Bd. XX, S. 118'119.

Am 8. November 1666 wandte sich der Rat von Zürich wieder mit einem Memorial an den Abt und rekommandierte Brägger, daß ihm die Kinder und seiner Ehepartei Gut verabfolgt würden.¹⁾ Der Abt ging darauf nicht ein, dagegen wurden die Kinder nach Lichtensteig versetzt, allerdings nicht aus väterlicher Fürsorge, sondern nur aus Sparsamkeit.

Die Eltern Brägger schöpften aber aus diesem Nachgeben erneute Hoffnung, daß beim Abte noch etwas mehr erreicht werden könnte. Darum ließen sie am 23. Januar 1667 eine Bittschrift an den Rat von Zürich abgehen. Brägger beschränkt sich nicht auf seine persönlichen Anliegen, sondern dehnt seine Bitte auf alle Glaubensgenossen in demjenigen Land aus, «darauß der Theure Fromme Hertzhafter vnd vmb ein Statt Zürich wol verdiente Mann *M. Ulrich Zwingli* lobseliger gedächtes ist har kommen vnd entsprungen». Der Rat möchte doch dahin wirken, daß «die beträngte schwache vnd schwankende Herd Christi der Enden gestärkt getröst, ihro Luft geschaffet, Sie bei ihren Freyheiten vnd Landtsfrieden geschirmt vnd nit allerdings von den reißenden antichristlichen wölffen vffgefressen werden». Von sich selbst bemerkt er zum Schlusse, daß er in Zollikon sitze wie ein Vogel auf dem Zweige und bittet, daß man ihn auch weiterhin wie andere Vertriebene schütze.²⁾

Der Rat von Zürich wagte daraufhin wieder einen Vorstoß. Die Gesandten müssen mit der Sprache kräftig herausgerückt sein; denn der Abt fügt seiner Antwort noch die Nachschrift hinzu: «Wir wollen die Herren gar fr.[eundlich] ersucht haben, daß Sie ein andermahlen vnß mit solchen Leufferen verschonen wollen vnd solche schickhen, welche größere *discretion* sonderbar gegen die Oberkeith gebruchen.» Im übrigen aber ging die Antwort des Abtes dahin, daß die Mutter ihre Kinder zu erhalten, die aufgelaufenen Kosten zu bezahlen und dafür Bürgen zu stellen habe. Ihr Vermögen blieb immer noch in den Händen des Vogtes.³⁾

Anfangs Oktober 1667 wendet sich Zürich wieder an die evangelischen Orte und fordert sie in der Sache Bräggers

¹⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Memorial des Rats von Zürich. 8. Nov. 1666.

²⁾ Ebenda. Supplikation der Eheleute Brägger. 23. Januar 1667.

³⁾ Ebenda. Schreiben des Abts. 4. Mai 1667.

zu gemeinsamem Vorgehen auf. Von Basel lief die Antwort ein: «wiewohlen wir nun sehr zweifeln, ob darauf etwas fruchtbarlichs erfolgen werde So wollen wir gleichwohl dafeer übrige lobl. Orth. gleicher meinung seyn werden in die Absendung *consentieren*.»

Das Schreiben ging ab. Die Antwort des Abtes lief ein. Sie war abschlägig und in gereiztem Ton gehalten. Die Basler hatten die Befriedigung, ihre Voraussicht erfüllt zu sehen; die Antwort war ihnen nicht befremdlich. Die Berner wollten in Zukunft nichts mehr damit zu tun haben. «Wie nun wir vß dem gnug harten Stylo ersehen, daß Ir Fürstl. Gn. seine gefaste meinung zu endern bim wenigsten ze bewegen sein werde, also findendt wir alle weitere schriftliche *Sollicitationen* ohne frucht vnd vergebens.»

Basel hatte allerdings den Vorschlag gemacht, die Angelegenheit auf der nächsten Konferenz zu besprechen. Es geschah am 17. Februar 1668 in Baden. Man einigte sich, beim Abte um Verabfolgung des Bräggerschen Gutes nachzusehen. Alle evangelischen Orte außer Basel unterzeichneten.¹⁾

Der Abt gab endlich nach, er machte einen Vorschlag. Zürich findet in dem fürstlichen Schreiben allerlei Unklarheit. Der Abt fordert darum Zürich auf, selbst einen Revers abzufassen. Das geschah. Jetzt aber hatte der Abt wieder etwas auszusetzen. Schließlich einigte man sich doch. Zürich hatte am 11. Juni 1668 die Hoffnung ausgesprochen, «daß die *intercessierten* in äusserstem Mangel sitzenden nun entlichen zugesagter massen werden erfreuet werden, die wir auch nicht vnderlassend, den erwartenden erfolg mit müglichen gegenfreundschafts Bezeugungen vmb Eurer Fürstl. Gnaden zu erwidern.» Am 14. Juni unterzeichnete der Abt den Revers, wonach er des Erbguts der Ehefrau Brägger sich entschlägt, den Kindern ihre betreffende Erbportion «nach natürlichem Recht und Erbens Rechten ohne Eintrag, Sperr vnd Hinderung» zu verfolgen sich verpflichtet, «vssert daß etwas zu vnentberlicher verpflegunge der 2 biß vff erreichung ver-

¹⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Schreiben des Rats von Basel an Zürich, 5. Oktober 1667, von Bern an Zürich, 23. November 1667 und Basel an Zürich, 27. November 1667 und Schreiben an den Abt, 17. Februar 1668.

nünftigen alters im Landt blybender Kinderen zurückbehalten werden solte.» Zürich dagegen verpflichtete sich, die «schweingung» des Weiberguts nach Möglichkeit zu verhüten.¹⁾

Die Abrechnung konnte vor sich gehen. Sylvester Grob rechnete das Vermögen auf 2419 Reichstaler aus. Der Landvogt behielt 410 Reichstaler als Tischgeld der Kinder Bräggers zurück. Als im Jahre 1676 die Mutter Bürgi gestorben war, gab es noch einmal Anstände. Die äbtischen Beamten wollten einen Abzug am Vermögen machen. Da wandten sich Professor Hans Heinrich Hottinger, der Spitalschreiber Hans Jakob Bodmer und Hans Jakob Brägger, der Schärer, im Namen «Ihrer lieben Ehewybern Fr. Elisabetha vnd Salome der Grobin vnd Elisabetha Bürgin»²⁾ an den Rat von Zürich und baten um Interzession. Der Rat gewährte sie und hatte Erfolg. Das Erbe wurde ausgeliefert.³⁾

Damit war der Brägerische Handel zu Ende gekommen. Was mit den Knaben Brägger geworden ist, wissen wir nicht. Es war ihnen das Recht eingeräumt worden, wenn sie vierzehn Jahre alt geworden seien, sich zu entscheiden, welcher Religion sie folgen wollten. Wie ihr Entschluß auch ausgefallen sein mag, den Vater Brägger muß es doch geschmerzt haben, daß er durch die jesuitische Kunst die katholische Erziehung seiner Kinder verschuldet hatte.

Doch kehren wir zum Schluß zu Jeremias Braun zurück. Die Antwort des Abtes auf die durch Braun in Diskussion gestellte Lehrfrage bedeutete für den Basler Pfarrer eine vollkommene Rechtfertigung. Sie war ihm umso mehr zu gönnen, als er noch lange Zeit unter den Folgen der Behandlung zu leiden hatte, die ihm im Toggenburg widerfahren war. Auf der Synode in Sissach vom Jahre 1666 wurde gegen Braun Klage geführt, daß er sehr häufig von den Predigten fernbleibe und sich mit den Geschäften entschuldige, die ihm vom Rat aufgebürdet seien. Er wurde aber von seinem Vorgesetzten in Schutz genommen. Er

¹⁾ St.-A. v. Zürich, A 339. Schreiben des Abts an Zürich, 14. Juni 1668. Schreiben Zürichs an den Abt, 11. Juni 1668.

²⁾ St.-A. v. Zürich A 339. Supplication Herren Hanss Heinrich Hottinger.

³⁾ St.-A. v. Zürich. Act. 339. Abrechnung Sylvester Grobs

sei seit vier oder fünf Jahren kränklich und verliere ohne Zweifel jetzt zeitweise den Gebrauch der Vernunft.¹⁾

Das Amt eines Schulmeisters in Liestal und Predigers in Lausen war dem in seiner Gesundheit geschwächten Manne allmählich zu beschwerlich: er sehnte sich nach einem ruhigeren Posten, wo er seinen Lebensabend in aller Stille zubringen könnte. Sein Wunsch ging in Erfüllung. Im Jahre 1667 wurde die Pfarrei von Tenniken frei, da ihr bisheriger Inhaber, Joh. Jakob Meyer, Helfer an St. Peter in Basel wurde. Am 27. Juli wurde Braun vom Rat in Basel zum Nachfolger erwählt. Er sah hierin eine Fügung des gütigen Gottes. Am 3. November trat er in der kleinen Gemeinde sein Amt an.²⁾ Seine Grabinschrift rühmt, daß er hier durch das Beispiel reiner Lehre und schuldlosen Lebens mit ungewöhnlichem Erfolg seine Zuhörer erbaut habe.

Wir hören freilich, da die Synodal- und Kapitelakten gerade während dieser Zeit aussetzen, nicht mehr viel über seine Wirksamkeit. Nur auf der Provinzialsynode, die am 18. Juni 1668 in Sissach stattfand, tritt er noch einmal für uns ans Licht hervor. Er berichtet nämlich, daß er die Alten besuche und zur Rechenschaft ziehe, wenn sie ihre Kinder nicht in die Kinderlehre schickten, er halte die Wächter an, daß sie die Leute, «so sich in werendter Zeit auf den strosen befinden», verzeigen sollten. Man gab ihm zur Antwort, daß er auf guten Wegen sei.

Von einer lobenswerten Selbständigkeit und von pädagogischem Verständnis legt seine Mitteilung Zeugnis ab: «weilen der heidelbergische Catechismus der gemeinde allzue schwär falle, habe er sonderbarer fragstück darauß formiert». Allein für die Würdigung einer solchen selbständigen Gestaltung der religiösen Unterweisung war die Synode nicht reif; es wurde Braun ernstlich nahe gelegt, er solle «entweder bei dem Heidelbergischen, dem alt Baslerischen oder dem Nachtmalsbüchlein, so allerseits recipiert, verpleiben vnd dorinnen keine änderung vornemen».³⁾

¹⁾ St.-A. v. Basel. Kirchenakten D 20. Anno 1666.

²⁾ Taufregister von Tenniken. Mitteilung von Herrn Pfr. Merian in Tenniken.

³⁾ Kirchenarchiv R 1. Acta Synodi generalis Provincialis. 18. Juni 1668 in Sissach.

Das letzte Jahrzehnt seines Lebens verschwindet für uns völlig im Dunkel der Vergangenheit. Am 18. Mai 1679 machte er die letzte Eintragung ins Taufregister. Am 25. Juli wurde eine Taufe vollzogen, die bereits von anderer Hand ins Register geschrieben ist. In dieser Zeit muß Braun erkrankt sein. Am 8. August «ist er selig in Jesu Christo gestorben». Seine trauernde Gattin und seine drei Söhne setzten dem Vater in der Kirche von Tenniken einen Grabstein, der folgende Inschrift trägt:¹⁾

C.S.

M. IEREMIAS BRAVNIVS

BAS. SERVVS I. C. ET CŌFESSOR
 CŌSTĀTISS. PASTOR PRIMVM
 ECCL. LIECHTĒSTEG IN TOG//
 GIO VLTRA XIII. ANN. INDE
 POST PERPESS. DIRAS HOSTIV̄
 CRIMINAT. PERSECVT. INCAR//
 CERAT. A DENVC. MORTE IGNO//
 MIN. OMNIP. DEI BRACHIO LI//
 BERAT. ET IN PATRIĀ REDVX
 FACT. ECCL. LAVS. ET THEÑING.
 PER A. XVI. DOCTRINÆ PVRI
 ET VITÆ INCVLP. EXĒPL. INGĒTI
 CŪ FRVCTV ÆDIFICAVIT TAN
 DE BEATE IN I. C. OBIT. D. VIII
 AVG. M. DC. LXXIX. ÆT. A. LXIV
 M. VI. VRSVLA ZENOINA
 VIDVA MOESTISS. FILIQ. III.
 SVPERST. M. H. C. L. D.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Pfr. Merian in Tenniken.
